



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



5 | 2018

**BEILAGE:**

Unternehmer-Info Bau  
Steuerrecht 20/2018:  
Aktuelle Urteile zur GmbH



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gut zehn Jahre ist es jetzt her, dass wir gemeinsam mit dem Bayerischen Innenministerium im Rahmen einer Pressekonferenz „Impulse für den Wohnungsbau in Bayern“ gefordert haben. Die Baugenehmigungszahlen in Bayern waren im Jahr 2007 um mehr als 30 Prozent gesunken und näherten sich einem neuen, historischen Tief seit Auflegung der Statistik im Jahre 1950. Grund dafür waren vor allem politische Entscheidungen auf Bundesebene wie die ersatzlose Abschaffung der Eigenheimzulage, die Streichung der degressiven Abschreibung und die gestiegene Mehrwertsteuer. Entscheidungen, die getroffen wurden, obwohl schon damals klar war, dass jedenfalls in Bayern die Bevölkerung weiter wächst, die Zahl der Haushalte stark zunimmt und auch die Baulandpreise bereits einen deutlichen Aufwärtstrend zeigten.

Zehn Jahre intensiver Überzeugungsarbeit der Bau- und Immobilienverbände auf Bundes- wie auf Landesebene später, scheint es jetzt endlich gelungen, die Politik davon zu überzeugen, dass Deutschland keineswegs „gebaut ist“ und bezahlbarer Wohnraum eines der dringendsten sozialen Probleme unserer Tage ist. Der „Wohngipfel“ vor wenigen Tagen hat Bund, Länder, Gemeinden und die Verbände zusammengebracht – und hoffentlich endgültig und vor allem dauerhaft einen Kurswechsel eingeleitet (mehr dazu lesen Sie auf S. 19). Mag der eine oder andere an der Sinnhaftigkeit der Veranstaltung (im Vorfeld der Landtagswahlen in zwei Bundesländern) auch zweifeln – vor zehn Jahren konnten wir von derartiger Aufmerksamkeit für das Thema „Wohnungsbau“ nur träumen. Viele unserer langjährigen Forderungen von der steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus bis zur „Baukostenbremse“ haben in die Abschlusserklärung Eingang gefunden. Bayern legt beim Baukindergeld und mit der Eigenheimzulage sogar noch „eine Schippe“ drauf.

Jetzt wird es insgesamt darauf ankommen, den Worten schnell Taten folgen zu lassen und nach vielen Jahren „Erkenntnisphase“ zügig in die Umsetzung einzutreten. Und vielleicht noch wichtiger: langen Atem zu haben und dafür zu sorgen, dass der Wohnungsneubau langfristig auf ausreichend hohem Niveau verstetigt wird. Gerade die Bauwirtschaft ist spätestens seit dem Wiedervereinigungsboom und der sich anschließenden Baukrise ein „gebranntes Kind“, was den Aufbau von Kapazitäten betrifft. Wir brauchen dringend verlässliche Planungsgrundlagen und eine Verstetigung der Nachfrage. Das Auf und Ab der vergangenen Jahrzehnte hat uns tausende von Fachkräften gekostet, die wir dauerhaft an andere Wirtschaftsbereiche verloren haben. Dieser Aspekt scheint bei der Politik bis heute noch nicht ausreichend angekommen zu sein. Sonst hätte man anstatt der zeitlich befristeten Sonderabschreibung eher eine dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Abschreibungssätze gewählt.

Auch beim Thema „Baukostenbremse“ gibt es noch viel zu tun. Ganz aktuell wird an einer geänderten Einteilung der Erdbebenzonen gearbeitet – mit erheblichen Folgen und Mehrkosten für das Bauen, gerade in Bayern. Auch „Schmankerl“ wie die Forderung nach einer „Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung“ oder zusätzlichen baulichen Maßnahmen zum Radonschutz zeigen, dass die Signale des Gipfels noch nicht überall angekommen sind. Wir werden auch zukünftig nicht nachlassen, den Finger in die Wunde zu legen!

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:

### BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

### Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

### Anzeigen:

Andreas Büschler  
Bavariaring 31 | 80336 München

### Realisation:

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

### Satzherstellung:

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

### Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

### Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

### Titelseite:

©Microgen – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

## AKTUELLES

Umgang mit Bodenaushub  
Gespräch mit Staatsminister Dr. Marcel Huber ..... 4

Preisexplosion und Beschaffungsschwierigkeiten für Bitumen ..... 4

### BG BAU

Lohnnachweis ausschließlich elektronisch ..... 5

### BAMAKA

Exklusive Fahrzeugangebote ..... 6

## RECHT

Vergabehandbuch für den Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)  
überarbeitet ..... 6

Preissteigerungen wegen LKW-Maut  
Wie ist die Rechtslage? ..... 7

Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 5  
Das Widerrufsrecht des Verbrauchers ..... 8

BGH ändert Rechtsprechung  
Schluss mit fiktiven Mängelbeseitigungskosten ..... 9

Verjährung prüfen! ..... 10

## STEUERN

E-Dienstwagen  
Neue steuerliche Förderung ..... 11

Dieselfahrzeuge  
Steuer auf die Umweltprämie? ..... 12

Urteil des Finanzgerichts Sachsen  
Steuerfreiheit für Mitarbeiter-Gutscheine sichern ..... 12

Urteil des Bundesfinanzhofs  
Wird der Hauswasseranschluss durch den Baubetrieb verlegt,  
gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz ..... 13

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Sozialkassenverfahren  
Neue Sozialkassenbeiträge für 2019 ..... 14

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2019 ..... 15

## WIRTSCHAFT

Neues Förderprogramm des BAG  
Anschaffung umweltfreundlicher LKWs wird bezuschusst! ..... 15

Interview-Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“  
Digitaler Workflow von der Planung bis zur Ausführung ..... 16

Building Information Modeling  
Modellprojekt BIMiD veröffentlicht Leitfaden ..... 17

Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2017/2018“  
Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn ..... 17

KfW-Umfragen 2018 ..... 18

Wohngipfel  
Maßnahmenpaket zur Wohnraumoffensive ..... 19

Sonderkonditionen für Jobbörsen und  
neue Wege der Personalsuche ..... 20

## BERUFSBILDUNG

10-jährige Meisterprüfungsstatistik ..... 21

EuroSkills 2018  
Medaillenregen für das Nationalteam Deutsches Baugewerbe ..... 22

## TECHNIK

Anpassung Bauproduktenrecht  
Bayerische Bauordnung novelliert ..... 24

Anpassung Bauproduktenrecht  
Unterstützung bei der Auswahl von Bauprodukten ..... 24

Präventiver Arbeitsschutz  
BG Bau Prämien sichern! ..... 25

## FACHGRUPPEN

Neue Standard-Leistungskataloge für  
den Straßen- und Brückenbau ..... 26

TP B-StB  
Neue Lieferung mit weiteren Teilen veröffentlicht ..... 27

Sanierungsbedürftige Brücken in Bayern ..... 28

Baumaßnahmen des Bundes  
Neue Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme ..... 29

Ist die neue Abdichtungsnorm  
bei Altbausanierungen anwendbar? ..... 29

Joachim Lehnert ist neuer Landesfachgruppenleiter ..... 30

## LITERATUR

Fliesen Kompakt: Kennziffern, Regeln, Richtwerte ..... 31

Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk ..... 31

## VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe ..... 32

## 3 FRAGEN AN:

Maurermeister Ralf Stegmeier  
Obermeister der Bauinnung Mainfranken-Würzburg ..... 34

## Umgang mit Bodenaushub

### Gespräch mit Staatsminister Dr. Marcel Huber

Vertreter des Bayerischen Baugewerbes und des Bayerischen Handwerks trafen sich im Juli zu einem Gespräch mit dem Bayerischen Umweltminister Dr. Marcel Huber. Politik und Wirtschaft waren sich in Anbetracht der angespannten Situation am Entsorgungsmarkt einig: Der Umgang mit Bodenaushub soll vereinfacht werden.



#### Forderung des Bayerischen Baugewerbes

Wir forderten eine grundsätzliche Korrektur des Entwurfs der Mantelverordnung aus der letzten Legislaturperiode auf Bundesebene. Insbesondere sei eine Länderöffnungsklausel erforderlich, um auch künftig den bayerischen Weg der Verwertung von mineralischen Abfällen durch Verfüllung von Gruben und Brüchen mit geeignetem Bodenaushub gehen zu können. Minister Dr. Huber sagte zu, dass Bayern bei der kommenden Behandlung der Mantelverordnung im Bundesrat seinen bereits im Herbst 2017 zu Protokoll gegebenen Bundesratsantrag weiterverfolgen werde. Konsens bestand ebenfalls darüber, dass auch künftig ausreichend Deponieraum zur Verfügung stehen muss. Man war sich vor allem darüber einig, dass Deponiekapazitäten zu schonen sind und dass – entsprechend der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie – nur Bodenaushub auf Deponien beseitigt werden soll, der nicht verwertet werden kann.

Auch technische Einzelfragen wurden in dem einstündigen Gespräch angesprochen. So wurde klargestellt, dass Bodenaushub nicht immer untersucht werden muss – insbesondere unbedenklicher Bo-

denaushub von der „grünen Wiese“. Dieser kann ohne Untersuchung sowohl am Ort der Baumaßnahme als auch in Gruben und Brüchen wieder eingebaut werden. Dort, wo naturbedingt erhöhte Stoffgehalte im Boden vorliegen, kann dieser an der Baustelle ebenfalls wieder eingebaut werden.

#### Weiterhin im Dialog für mehr Praxisnähe

Minister Dr. Huber kündigte weiterhin die Überprüfung der bestehenden fachlichen Regelungen in Bayern mit dem Ziel einer vereinfachten, praxisgerechten Handhabung an. Wir sagten hierbei unsere Unterstützung zu.

Umweltminister und Verbandsspitzen vereinbarten abschließend, den Dialog weiter fortzuführen – nicht zuletzt, um einem Entsorgungsengpass von Bodenaushub wirkungsvoll gegenzusteuern.

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de

Minister Huber informierte die Teilnehmer, dass das Umweltministerium aktuell einen 6-Punkte-Maßnahmenplan mit einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen mit Hochdruck umsetzt. Ziel sei die Verbesserung der Situation am Entsorgungsmarkt für Bodenaushub unter Beibehaltung des erforderlichen Schutzes von Boden und Grundwasser. Das Bayerische Kabinett hatte das Thema im April aufgegriffen und einen „6-Punkte-Maßnahmenplan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes von mineralischen Abfällen und Bodenaushub in Bayern“ beschlossen.

## Preisexplosion und Beschaffungsschwierigkeiten für Bitumen

Bitumen ist derzeit rar. Grund ist ein Lieferstopp bei BAYERNOIL infolge einer Explosion in deren Vohburger Raffinerie am 1. September 2018.

Die Anlagen wurden sofort außer Betrieb genommen. Betroffen hiervon ist unter anderem die Bitumenproduktion. Bitumen

ist als Bindemittel ein wichtiger Bestandteil bei der Asphaltproduktion. Nach Angaben von BAYERNOIL wird die Produk-

tion von Bitumen auf Monate nicht möglich sein. Damit ist die wichtigste Bezugsquelle für Bitumen für den Straßenbau in

Bayern versiegt. Bitumen kommt allerdings nicht nur als Bindemittel im Straßenbau, sondern auch bei der Abdichtung von Dächern und Fundamenten zum Einsatz.

### Ausweichmöglichkeiten begrenzt

In der Vohburger Raffinerie wurde Bitumen hergestellt, mit dem jährlich mehr als 8 Mio. t Asphalt produziert wurden. Nach Angaben des Deutschen Asphaltverbandes können die nächst gelegenen Raffinerien diesen Ausfall mittelfristig nicht vollständig kompensieren. Außerdem gibt es für die langen Transportwege nicht genug beheizbare Tanklastwagen. Baustopps und massive Bauzeitenverzögerungen sind zu erwarten.

Die Lieferschwierigkeiten der Asphaltmischanlagen sind bei den Straßenbauunternehmen bereits deutlich spürbar.

Hier zeichnen sich unvermeidliche Verzögerungen ab. Die öffentliche Hand bittet darum, bei sich abzeichnenden Liefer-

schwierigkeiten den Auftraggeber so früh wie möglich zu informieren. Ziel ist es, möglichst vor dem Abbruch des alten Belages etwaige Handlungsspielräume auszunutzen, um durch den Lieferengpass bedingte Straßensperrungen zu vermeiden.

### Wie können Betriebe jetzt reagieren?

Den betroffenen Mitgliedsunternehmen empfehlen wir dringend, schriftlich Behinderung beim Auftraggeber anzuzeigen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sich die Ausführungsfristen verlängern und ein Verzug vermieden wird. Aufgrund der weiten Transportwege und der erheblichen Nachfrage ziehen die Preise für Bitumen derzeit deutlich an, ohne dass ein Ende der Preisspirale abzusehen ist.

Wir haben uns zusammen mit dem Bayerischen Bauindustrieverband gegenüber dem Bayerischen Bauministerium für die Einführung einer Stoffpreisgleitklausel für Bitumen eingesetzt.

### ! Hinweis

Ein Durchreichen der Preissteigerung an den Auftraggeber dürfte in den allermeisten Fällen nicht möglich sein. Auf Basis des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) kommt eine Anpassung allenfalls in Betracht, wenn dem Unternehmer ein Festhalten am Preis nicht mehr zumutbar ist. In der Regel ist die Zumutbarkeitsgrenze erst erreicht, wenn sich die gesamte Auftragssumme durch das unvorhergesehene Ereignis um mindestens 20 Prozent erhöht. Die Erhöhung in einer einzelnen Leistungsposition ist grundsätzlich nicht entscheidend. In Anbetracht der Tatsache, dass Vertragspreise grundsätzlich Festpreise sind, empfiehlt es sich bei zukünftigen Verträgen das Teuerungsrisiko bereits bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de

## BG BAU

### Lohnnachweis ausschließlich elektronisch

**Letztmalig für das Meldejahr 2017 musste der Lohnnachweis für die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) parallel konventionell auf Papier und elektronisch abgegeben werden. Nun ist der Lohnnachweis für das Beitragsjahr 2018 bis zum 16. Februar 2019 ausschließlich über das elektronische UV-Meldeverfahren abzugeben.**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ausschließlich arbeitgeberfinanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Arbeitsentgelt der beschäftigten Arbeitskräfte und den für das Unternehmen maßgebenden Gefahrklassen. Für die Beitragsberechnung hat das Unternehmen einen Lohnnachweis abzugeben. In den vergangenen zwei Jahren musste der Lohnnachweis parallel auf Papier und elektronisch abgegeben werden.

Ab dem Meldejahr 2018 werden Lohnnachweise in Papierformat oder über das Extranet der BG BAU nicht mehr akzeptiert. Der Lohnnachweis ist ausschließlich über das elektronische UV-Meldeverfahren abzugeben. Sofern keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt wer-

den, ist keine Meldung nach dem neuen UV-Meldeverfahren erforderlich.

Die Mitgliedsunternehmen der BG BAU erhalten Anfang Dezember ein Informationsschreiben, welches auch nochmals die Zugangsdaten enthält, die das Unternehmen für das UV-Meldeverfahren benötigt. Diese waren bereits Anfang 2017 versandt worden. Falls nicht bereits geschehen, ist in den Entgeltabrechnungsprogrammen zwingend eine neue Mitgliedsnummer mit Gültigkeit 01.01.2017 anzulegen und die alte Mitgliedsnummer mit Gültigkeit 31.12.2016 zu beenden. Die Daten aller Beschäftigten müssen auf die neue Mitgliedsnummer und die aktuellen Gefahr tariffstellen umgeschlüsselt werden. Nachweise und Korrekturen aus

früheren Beitragsjahren sind noch per Extranet oder in Papierform einzureichen.

! Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BG BAU unter Telefon 0800/182 720 703 oder per E-Mail mbs@bgbau.de gerne zur Verfügung.

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de

## Exklusive Fahrzeugangebote

Die BAMAKA hat eine neue Vertragspartnerschaft mit Jaguar Land Rover Deutschland GmbH.

Seit wenigen Tagen können BAMAKA Kunden PKW-Modelle auch bei folgenden Marken zu attraktiven Sonderkonditionen beziehen:

<b>Rover</b>	21,5% bis 26,05%
<b>Jaguar</b>	22,5% bis 33%

und das bei jedem teilnehmenden Händler.

! Interessierte Betriebe, die noch nicht Kunde der BAMAKA sind, wenden sich bitte an Frau Hauer unter 089 / 76 79 125 oder hauer@lbb-bayern.de, um sich über den Registrierungsprozess zu informieren.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## RECHT

### Vergabehandbuch für den Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) überarbeitet

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 14/2018 vom 22. August 2018 das überarbeitete HVA B-StB – Ausgabe April 2016, Fassung August 2018 veröffentlicht. Dieses ist für alle Vergaben im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

In der Neufassung wurden Anpassungen hinsichtlich der praxisingerechteren Anwendung der Formulare vorgenommen. Zudem wurde die Tabelle der Nutzungsausfallkosten fortgeschrieben. Darüber hinaus wird nunmehr der sogenannte „Leitfaden zur Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien im Bundesfernstraßenbau“, welcher in den vergangenen Jahren von einer hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist, zur Anwendung empfohlen.

#### Qualitative Zuschlagskriterien

Seit einiger Zeit besteht bei Ausschreibungen grundsätzlich die Möglichkeit neben dem Preis auch qualitative Zuschlagskriterien zu verwenden. An diese Zuschlagskriterien sind jedoch gewissen Anforderungen zu stellen. So müssen diese Zuschlagskriterien beispielsweise auftragsrelevant, diskriminierungsfrei und objektiv bewertbar sein. In den vergan-

genen Jahren hat ein hierfür gegründeter Arbeitskreis, an welchem auch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) teilgenommen hat, Empfehlungen zur Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien im Bundesfernstraßenbau entwickelt. Im Vergabehandbuch wird dem Ausschreibenden nun die Möglichkeit gegeben, neben der reinen Wertung der Angebote nach Angebotspreis weitere Zuschlagskriterien neben dem Preis einzuführen.

#### Erfolg des Baugewerbes

Durch die Teilnahme des ZDB an der Arbeitsgruppe konnten aus Sicht des Baugewerbes unerwünschte Zuschlagskriterien wie zum Beispiel eine Gewährleistungsverlängerung verhindert werden. Als potentiell taugliche Zuschlagskriterien wurden etwa Qualität, Baubeschleunigung oder Qualifikation des Schlüsselpersonals in den Leitfaden aufgenommen.

! Die ausschreibende Stelle kann stets wählen, ob sie neben dem Preis zusätzliche Zuschlagskriterien zur Wertung heranziehen möchte. Sofern sie sich hierfür entscheidet, muss sie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe beachten. Diese Empfehlungen sowie die „Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen“ und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2018 vom 22.08.2018 finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 118300000.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

# Preissteigerungen wegen LKW-Maut

## Wie ist die Rechtslage?

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Ausweitung der LKW-Maut auf Bundesstraßen. Eine weitere erhebliche Erhöhung ist absehbar. Was kann der Unternehmer tun, um nicht auf den Mehrkosten sitzen zu bleiben?

### Kann eine Preiserhöhung wegen der Maut verlangt werden, wenn diese bei der Kalkulation der Preise nicht eingerechnet wurde?

Für bereits abgeschlossene Verträge gilt: Die vereinbarten Preise sind Festpreise! Eine Preisanpassung findet nicht statt. Das gilt für die bestehenden Verträge mit Lieferanten ebenso wie mit Auftraggebern.

### Viele Baustofflieferanten legen die mautbedingten Mehrkosten auf ihre Preise um. Geht das?

In der Praxis wird das Material häufig aufgrund von Preislisten des Lieferanten bestellt. Ein Vertrag kommt erst durch die jeweilige Bestellung zustande. Als „freibleibend“ bezeichnete Listenpreise sind unverbindlich. Verlangt der Lieferant bei Bestellung der Ware einen erhöhten Preis, ist das ein neues Angebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Unternehmer dieses Angebot annimmt. Der Unternehmer kann sich nicht rechtswirksam auf den alten Listenpreis berufen.

### Wie soll der Unternehmer auf die ab 1. Januar 2019 geplante Mauterhöhung reagieren?

In Anbetracht der geplanten Mauterhöhung zum 1. Januar 2019 (nachzulesen auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Aktuelles“) ist mit weiteren, spürbaren Preissteigerungen zu rechnen. Dies sollte bereits **bei der Preiskalkulation** für Bauvorhaben, die bis 2019 laufen, entsprechend berücksichtigt werden. Anhaltspunkt könnte die durch die erhöhte Maut bedingte Steigerung der Fahrzeugkosten um 5,7 Prozent sein, die die SVG Bundeszentralgenossenschaft, Straßenverkehr eG für LKW mit zGG über 18 t mit 4 Achsen ermittelt hat.

Wer versucht, die mautbedingten Preissteigerungen seiner Lieferanten durch Preisgleitklauseln an den Auftraggeber weiterzugeben, sollte bedenken, dass diese Klauseln als allgemeine Geschäftsbedingungen der gesetzlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Danach sind in Verträgen mit Verbrauchern Änderungsrechte unwirksam, die Preiserhöhun-

gen innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss ermöglichen.

Auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr halten Preisanpassungsklauseln, nach denen erhöhte Listenpreise des Vorlieferanten eins zu eins auf den Auftraggeber umgelegt werden können, einer Inhaltskontrolle regelmäßig nicht stand. „Pauschale“ Preisanpassungsklauseln reduzieren das Risiko, auf den mautbedingten Mehrkosten sitzen zu bleiben, daher nicht rechtssicher.

@ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)





## Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 5

### Das Widerrufsrecht des Verbrauchers

Die Reihe erklärt in Kurzform Begriffe und Grundsätze im Zusammenhang mit der BGB-Reform.

In dieser Folge: Was Sie über das Widerrufsrecht des Verbrauchers wissen sollten.

#### Hat der Verbraucher immer ein Widerrufsrecht?

Nein! Nur Verträge über den Neubau oder den erheblichen Umbau eines Gebäudes (Verbraucherbauverträge) kann der Verbraucher innerhalb der Widerrufsfrist grundsätzlich widerrufen. Das Widerrufsrecht für Verbraucherbauverträge wurde im Zuge der Gesetzesreform neu eingeführt. Bei sonstigen Bauverträgen über Einzelgewerke hat der Verbraucher nur dann ein Recht zum Widerruf, wenn der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers (AN) geschlossen wurde oder ausschließlich per Post, Fax oder E-Mail ohne persönlichen Kontakt (Fernabsatz) zustande kam.

#### Wie lange kann ein Vertrag widerrufen werden?

Die Frist beträgt einheitlich 14 Tage ab Vertragsschluss. Sie beginnt jedoch nur zu laufen, wenn der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Ohne (korrekte) Belehrung erlischt das Widerrufsrecht erst nach 12 Monaten und 14 Tagen – auch wenn die Leistung in der Zwischenzeit bereits fertiggestellt wurde.

#### Was sind die Folgen bei einem Widerruf?

Die ursprünglichen Vertragspflichten entfallen mit Wirkung für die Zukunft und die empfangenen Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei nicht rückgabefähigen Bauleistungen ist grundsätzlich Wertersatz zu leisten. Für Verbraucher-

bauverträge hat der Gesetzgeber geregelt, dass als Wert der Bauleistung die vereinbarte Vergütung zugrunde zu legen ist. Nur wenn sie unverhältnismäßig sein sollte, gilt der Marktwert. Bei Bauverträgen über Einzelgewerke – bei denen ausnahmsweise ein Widerrufsrecht besteht (siehe oben) – erhält der Unternehmer nur dann Wertersatz, wenn er den Verbraucher vorher über sein Widerrufsrecht sowie die Pflicht zum Wertersatz belehrt hat und auf Verlangen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist mit seiner Leistung begonnen hat. Der Wertersatz richtet sich nach dem Anteil an der Gesamtvergütung, der dem Anteil der erbrachten Leistung im Verhältnis zur Gesamtbauleistung entspricht.

#### Hat der Unternehmer eine Rücknahme- oder Rückbauverpflichtung?

Eine Rücknahmeverpflichtung (statt Wertersatz) kommt nur dann in Betracht, wenn die Leistung auch tatsächlich „rückgabefähig“ ist. Bei Bauleistungen dürfte das selten der Fall sein. Eine Rückbau- bzw. Beseitigungsverpflichtung ist gesetzlich nicht geregelt. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

#### Ist der Unternehmer trotz Widerruf zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet?

Mit dem Widerruf des Bauvertrages wird der Unternehmer von bestehenden und noch nicht erfüllten Leistungspflichten aus dem Vertrag befreit, also auch von der Mangelbeseitigung oder einer Vertragsstrafe.

#### Bei welchen Verträgen steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu?

- + Werkverträge, im Ausnahmefall (Fernabsatz/Vertragsschluss nicht beim AN)
- + BGB-Bauverträge, im Ausnahmefall (Fernabsatz/Vertragsschluss nicht beim AN)
- + Verbraucherbauverträge
- + VOB/B Verträge, bei Schlüsselfertigbau immer oder bei Einzelgewerken im Ausnahmefall (Fernabsatz/Vertragsschluss nicht beim AN)

#### ! Hinweis

Bei Verträgen mit Verbrauchern ist die VOB/B nicht mehr privilegiert. Einzelne – für den Unternehmer günstige – Klauseln sind unwirksam. Daher ist die Einbeziehung der VOB/B gegenüber Verbrauchern nicht sinnvoll. Alternativ hat der ZDB mit „Haus und Grund“ spezielle Musterbauverträge mit Verbrauchern erarbeitet, die wir zur Anwendung empfehlen und auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Musterverträge & -formulare“ unseren Mitgliedsbetrieben zum Download bereitstellen. Sie enthalten die für den jeweiligen Vertragstyp zu beachtenden Formalien bezüglich der Widerrufsrechte.

@ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)

# BGH ändert Rechtsprechung

## Schluss mit fiktiven Mängelbeseitigungskosten

Ein Besteller, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann im Rahmen eines Schadensersatzanspruches gegen den Unternehmer seinen Schaden nicht (mehr) nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen. Die diesbezügliche bisherige Rechtsprechung gibt der Bundesgerichtshof (BGH) ausdrücklich auf.

### Der Fall

Der Bauherr (B) beauftragte den Unternehmer (U) mit der Ausführung von Naturstein-, Fliesen- und Abdichtungsarbeiten im Innen- und Außenbereich eines Einfamilienhauses. Die VOB/B war in den Vertrag einbezogen worden. Nach Abnahme und Bezahlung der Schlussrechnung zeigten sich Mängel.

In der Folge veräußert B das Objekt und verklagt U auf Schadensersatz. Diesen macht er in Höhe der fiktiv angefallenen Mängelbeseitigungskosten geltend. Eine Mängelbeseitigung war zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

### Das Urteil

Mit seinem Urteil vom 22. Februar 2018 (Az.: VII ZR 46/17) bestätigt der BGH, dass dem B dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen den U zusteht. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung führt der BGH jedoch aus,

dass dieser Anspruch nicht mehr nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten berechnet werden kann, wenn B den Mangel nicht beseitigt. Das Vermögen des B sei, im Vergleich zu einer mangelfreien Leistung, nicht um den Betrag dieser fiktiven Aufwendungen vermindert. Erst wenn B den Mangel beseitigen lasse und die Kosten hierfür begleichen würde, entstünde ihm ein Vermögensschaden in Höhe der aufgewandten Kosten.

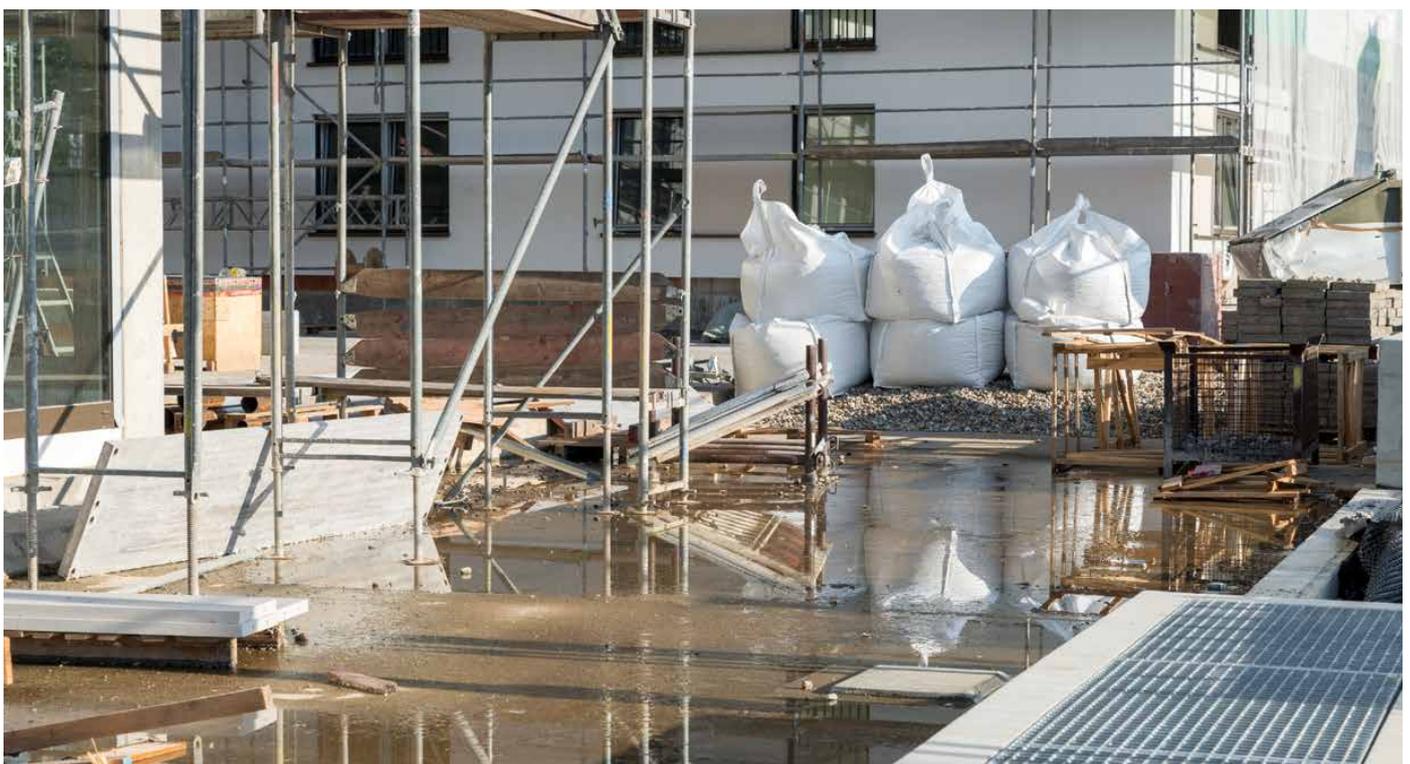
In den Fällen, in denen ein Auftraggeber das mangelhafte Werk behält und statt der Mängelbeseitigung Schadensersatz verlange, bemisst sich der Schaden anhand der Differenz zwischen dem hypothetischen Wert des Werkes ohne Mangel und dem tatsächlichen Wert des Werkes mit Mangel.

Sofern das Werk – wie im vorliegenden Fall – zwischenzeitlich veräußert wurde, ist der zu ersetzende Schaden nach dem konkreten Mindererlös wegen des Mangels zu bemessen.

### ! Hinweis

Mit dem Urteil gibt der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Schadensbemessung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten auf. Zur Begründung weist der BGH darauf hin, dass die bisher angewandte Methode der Schadensbemessung nach fiktivem Aufwand häufig zu einer Überkompensation geführt habe. Diese nicht gerechtfertigten Bereicherungen des Auftraggebers widersprechen jedoch allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen. Die neue Rechtsprechung ist auch bei laufenden Gerichtsverfahren zu beachten. Dies hat der BGH in einem weiteren Urteil vom 21. Juni 2018 (Az.: VII ZR 173/16) zwischenzeitlich bestätigt.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



# Verjährung prüfen!

Mit Ablauf des Jahres 2018 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2015 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob eventuell bei einzelnen Vergütungsforderungen zum Jahresende Verjährung droht.

## Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

## Verjährungsfrist

Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

## Fälligkeit der Werklohnforderung beim VOB-Vertrag

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B-Verträgen der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei der VOB/B gilt seit der Fassung 2012 eine Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist. Der Vergütungsanspruch wird somit spätestens 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

### Beispiel

Die Schlussrechnung geht dem Auftraggeber am 04.12.2015 zu. Bei nicht erfolgter früherer Schlussrechnungsprüfung wird 30 Tage nach Zugang die Schlussrechnung fällig, also am 03.01.2016. Damit beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres 2016 zu laufen und endet am 31.12.2019. Geht dem Auftragnehmer die geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17.12.2015 zu, beginnt die Verjährung zum Ende des Jahres 2015 zu laufen und endet am 31.12.2018.

## Fälligkeit der Werklohnforderung beim BGB-Vertrag

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

### Beispiel

Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2015 ab. Damit wird der Vergütungsanspruch fällig. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahresende 2015 zu laufen und endet am 31.12.2018. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2015 oder erst 2016 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als bei einem VOB-Vertrag und einem BGB-Bauvertrag, der nach dem 01.01.2018 geschlossen wurde, kommt es beim BGB-Werkvertrag (alter Fassung) nicht auf die Schlussrechnung an.

## Hemmung/Neubeginn

Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung etwa durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg **vor** Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sogenanntes Barcode-Verfahren) kann man online unter **www.online-**

**mahntrag.de** ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie unter vorgenannter web-Adresse.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung.

### Beispiel

Die seit 17.12.2015 fällige Forderung des AN droht mit Ablauf des 31.12.2018 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 28.12.2018 zugestellt wird. Der AG legt am 04.01.2019 Widerspruch ein. Betreibt der AN das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 04.07.2019. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit dem 08.07.2019 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 09.07.2019 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es zum Beispiel durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er einerseits auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass andererseits ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einlei-

tung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

### ! Achtung!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de

# STEUERN

## E-Dienstwagen Neue steuerliche Förderung

Ab nächstem Jahr gilt für einen begrenzten Zeitraum die vergünstigte Besteuerung der Privatnutzung eines Elektro- und Hybridelektro-Dienstwagens – so der Beschluss des Bundeskabinetts.

Für privat genutzte Dienstwagen, die als Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge angeschafft oder geleast werden, gibt es bald eine neue interessante steuerliche Förderung. Nach der Neuregelung wird für die private Nutzung lediglich 1 % vom **halbierten** Bruttolistenpreis angesetzt.

Bei „konventionellen“ Fahrzeugen gilt weiterhin die pauschale sogenannte 1 %-Regelung, bei der die Privatnutzung mit monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis (im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonder-Ausstattung) zu versteuern ist.

Wird die private Nutzung mittels eines Fahrtenbuchs nachgewiesen, sind die Aufwendungen für die Anschaffung des Fahrzeuges nur zur Hälfte anzusetzen.

Entsprechend gilt bei geleasten Fahrzeugen, dass die Leasingkosten nur zur Hälfte zu berücksichtigen sind.

Die Neuregelung gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die ab 1. Januar 2019 und bis 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden (auf das Datum der Bestellung kommt es nicht an).

### ! Achtung!

Bei Anschaffung oder Leasing eines E-Dienstwagens vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 gilt lediglich der derzeitige Nachteilsausgleich in Form der Minderung des Listenpreises um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems, gestaffelt nach Anschaffungsjahr.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



## Dieselfahrzeuge

# Steuer auf die Umweltprämie?

Wenn Sie sich ein neues Fahrzeug für Ihr Unternehmen kaufen, um den drohenden Dieselfahrverboten in deutschen Großstädten zu entgehen, bekommen Sie von Ihrem Autohaus in aller Regel eine Umweltprämie bzw. eine Umtauschprämie für das Altfahrzeug. Doch dann stellt sich die Frage, wie diese Prämie steuerlich zu behandeln ist.

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat hierzu eine Verfügung erlassen, welche für die Firma folgendes Wahlrecht vorsieht:

1. Sie versteuern die Umweltprämie als Betriebseinnahme. Damit können Sie die vollen Anschaffungskosten für Ihr neues Dieselfahrzeug gewinnmindernd über die Nutzungsdauer abschreiben.
2. Sie versteuern die Umweltprämie nicht als Betriebseinnahme, sondern mindern die Anschaffungskosten in Höhe der Prämie. Damit fällt die Abschreibung für dieses Dieselfahrzeug niedriger aus.

### ! Achtung!

Entscheiden Sie sich für die zweite Möglichkeit, könnten Sie vielleicht auf die Idee kommen, dass sich durch die geminderten Anschaffungskosten auch der nach der 1%-Regelung zu ermittelnde Privatanteil für die Privatnutzung des Dieselfahrzeugs mindert.

Doch das ist nicht der Fall. Denn bei der 1%-Regelung sind nicht die Anschaffungskosten maßgeblich, sondern der **Bruttolistenpreis** zum Zeitpunkt der Erstzulassung.



Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Urteil des Finanzgerichts Sachsen

# Steuerfreiheit für Mitarbeiter-Gutscheine sichern

Werden Mitarbeitern eines Betriebs Gutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet, so ist der gesamte geldwerte Vorteil nicht bei der Einlösung, sondern bereits beim Erhalt steuer- und beitragspflichtig – wenn die 44 Euro-Grenze überschritten wird.

### Der Fall

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern mehrere Tankgutscheine jeweils im Wert von 44 Euro geschenkt. Die Gutscheine waren im Vorhinein erworben worden, um sie sodann den Mitarbeitern auf einmal zu überreichen. Die Bezahlung der Gutscheine durch den Arbeitgeber erfolgte bei Kauf und nicht bei Einlösung.

Die Gutscheine waren weder personen gebunden noch gab es eine technische Beschränkung zur Einlösung. Da bereits bei Übergabe der Gutscheine die Absicht bestand, die steuerliche Freigrenze zu nutzen, wies der Arbeitgeber die Mitarbeiter in einem Merkblatt darauf hin, dass eine Steuer- und Beitragsfreiheit nur eintritt, wenn monatlich maximal ein Gutschein im Wert von 44 Euro eingelöst

wird. Die Mitarbeiter waren zur Überwachung der 44 Euro-Freigrenze angehalten, bei Betankung die Quittungen, die mit dem Namen der Mitarbeiter versehen wurden, bis spätestens zum Monatsletzten einzureichen.

### Das Urteil

Das Sächsische Finanzgericht folgte in seinem Urteil der Argumentation des Arbeitgebers nicht, dass aufgrund verbindlicher Anweisungen und Überwachung der Gutscheineinlösung die Tankgutscheine monatlich im Wert von 44 Euro zugeflossen seien. Werden dem Mitarbeiter Gutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet, sei der gesamte geldwerte Vorteil **bei Erhalt** – und nicht erst bei Einlösung – **steuer- und beitragspflichtig**. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### ! Empfehlung

Um diese Folge zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Arbeitnehmer unbedingt nur einen Gutschein monatlich aushändigen, damit der Steuervorteil rechtssicher genutzt werden kann.



Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Urteil des Bundesfinanzhofs

# Wird der Hauswasseranschluss durch den Baubetrieb verlegt, gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein wegweisendes Urteil gefällt, nach dem das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann als ermäßigt besteuerte „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen, sondern von einem Bauunternehmen erbracht wird.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann umsatzsteuerlich ermäßigt (7 %) zu besteuern ist, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert, sondern von einem Bauunternehmen, das im Auftrag des Versorgers die Anschlüsse für Trinkwasser legt. Das Urteil widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die den ermäßigten Umsatzsteuersatz nur anwendet, wenn der Hauswasseranschluss von dem Wasserversorgungsunternehmen gelegt wird, der auch das Trinkwasser liefert.

### Der Fall

Die Klägerin, eine GmbH, errichtete Wasseranschlüsse vom öffentlichen Trinkwassernetz zum jeweiligen Gebäudebereich. Die Auftragsvergabe erfolgte jeweils vom Wasserzweckverband an die Klägerin, die Abrechnung fand aber direkt zwischen der Klägerin und dem jeweiligen Grundstückseigentümer statt. Für die Herstellung der Anschlüsse erteilte die Klägerin Rechnungen unter Aus-

weis von Umsatzsteuer in Höhe von 7 %, weil sie davon ausging, es handele sich bei diesen Leistungen um „Lieferungen von Wasser“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass es sich insoweit um Leistungen handelt, die dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegen, da die Klägerin ein Bauunternehmen ist.

### Das Urteil

Der BFH gab der Klägerin Recht und begründet wie folgt: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe entschieden, dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ auch das Legen eines Hausanschlusses falle, der in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung scheidet die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nicht deshalb aus, weil die Klägerin kein Was-

serversorgungsunternehmen ist. Ob die Leistungen der Klägerin als sonstige Leistungen möglicherweise teilweise der Erneuerung von Wasseranschlüssen gedient haben könnten, sei ebenso unerheblich.

### Hinweis

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Entscheidung des BFH steht noch aus. Wir werden über den Fortgang zeitnah informieren.

! Das BFH-Urteil können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 118400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

Mit unserem Newsletter haben Sie immer die wichtigsten Bau-News im Postfach:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!



## Sozialkassenverfahren

### Neue Sozialkassenbeiträge für 2019

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich im September 2018 auf neue Sozialkassentarifverträge geeinigt – die Anpassung der Sozialkassenbeiträge stand seit längerem aus.

Im Hinblick auf die Unsicherheit durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 – und das sich anschließende Verfahren zum Erlass des Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG) – war die nötige Anpassung der Sozialkassenbeiträge zurückgestellt worden (siehe BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2/2017, Seite 2).

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die geänderte Rechtslage sieht das sehr umfangreiche Paket der neuen Tarifverträge im Wesentlichen folgendes vor:

- Der Verzugszinssatz für Forderungen der SOKA-BAU wurde, dem Appell der Politik im Rahmen des vorgenannten Gesetzgebungsverfahrens folgend, von einem Prozent auf 0,9 Prozent abgesenkt.
- Ebenfalls auf einen Hinweis der Politik hin, wurde die Verjährungsfrist für Forderungen der SOKA-BAU von 4 auf 3 Jahre verkürzt.
- Die bereits im vergangenen Jahr außer Kraft gesetzten Regelungen über den Mindestbeitrag im Berufsbildungsverfahren wurden im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ersatzlos gestrichen.
- Die Kassen werden ermächtigt, das seit 2013 durchgeführte Pilotprojekt „Berufsstart Bau“ fortzusetzen, allerdings – einer aus Bayern erhobenen Forderung folgend – weiterhin als „Pilotprojekt“ und befristet bis 2020.

- Das Saldierungsverfahren zur Verrechnung von Beitragsforderungen der SOKA-BAU mit Erstattungsansprüchen der Unternehmen wurde erheblich vereinfacht. Zukünftig ist es nicht mehr erforderlich, dass zur Saldierung der Differenzbetrag von den Unternehmen vorab vollständig an die SOKA-BAU gezahlt werden muss.

- Schließlich werden die zurückgestellten Anpassungen der Beitragssätze mit Wirkung ab 1. Januar 2019 vorgenommen. Unter dem Strich steigt vor allem aufgrund erhöhter Ausgaben im Bereich des Berufsbildungsverfahrens der Gesamtbeitrag im Westen um 0,4 Prozentpunkte auf

20,8 Prozent. In den neuen Bundesländern steigt der Beitrag 2019 auf 18,8 Prozent (plus 1,6 Prozent) und für die Jahre 2020 und 2021 um weitere 0,1 Prozent auf dann 18,9 Prozent. Ursächlich für die Ausgabensteigerungen waren vor allem die Erhöhung der tariflichen Ausbildungsvergütungen, die nach fünf Jahren erforderliche Anpassung der Erstattungsätze der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und – erfreulich – der deutliche Anstieg der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse.

Eine Übersicht über die Sozialkassenbeiträge (West) 2019 im Vergleich zu 2018 ist nachstehend abgedruckt.

SOZIALKASSENBEITRÄGE – WEST		
	2018	2019
Urlaub	14,5 %	15,4 %
Berufsbildung	2,1 %	2,4 %
ZVK	3,8 %	3,0 %
<b>Summe</b>	<b>20,4 %</b>	<b>20,8 %</b>

Angestellte	2018	2019
ZVK	79,50 €	63,00 €

@ Lothar Platzer  
 platzer@lbb-bayern.de

# Rechengrößen in der Sozialversicherung 2019

Das Bundesministerium (BMAS) hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019)“ vorgelegt.

Danach ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Werte:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	80.400 €	6.700 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	98.400 €	8.200 €
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	73.800 €	6.150 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	91.200 €	7.600 €
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €

## Bezugsgrößen:

**West:** 37.380 Euro pro Jahr bzw.  
3.115 Euro pro Monat

**Ost:** 34.440 Euro pro Jahr  
bzw. 2.870 Euro pro Monat

## Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2019 beträgt 60.750 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2019 beträgt 54.450 Euro.

@ Lothar Platzer  
platzer@lbb-bayern.de

## WIRTSCHAFT

### Neues Förderprogramm des BAG

## Anschaffung umweltfreundlicher LKWs wird bezuschusst!

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) fördert den Kauf energieeffizienter und/oder CO<sub>2</sub>-armer schwerer Nutzfahrzeuge mit Zuschüssen.

Das BAG hat das Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO<sub>2</sub>-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN) gestartet, um die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf Umwelt und Klima zu reduzieren. Zu diesem Zweck gewährt der Bund Zuschüsse zur Förderung der Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit energieeffizienten und/oder CO<sub>2</sub>-armen Antriebstechnologien in Unternehmen des Güterkraftverkehrs. Allein im Jahr 2018 stehen 10 Mio. Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

Das Förderprogramm ist zunächst bis zum Ende des Jahres 2020 befristet.

Eine Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Förderantrag **vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des Fahrzeuges** (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) gestellt wurde.

! Informationen zur Zuwendungsberechtigung, Antragsberechtigung, Art und Höhe der Förderung sowie weitere erhalten Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 118500000.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



### Digitaler Workflow von der Planung bis zur Ausführung



© LBB

Fliesenlegermeister Bernd Zitzelsberger,  
Geschäftsführer bei  
Fliesen + Natursteine Süß GmbH

**BLICKPUNKT BAU:** Inwiefern sind Sie bereits ein digitaler Betrieb?

**Bernd Zitzelsberger:** Wir versuchen von der digitalen Seite her eigentlich immer am Zahn der Zeit zu sein. Ich bin da relativ experimentierfreudig! Wir haben schon verschiedene Sparten unseres Betriebs digitalisiert, wo wir digitale Prozesse in gängige Produktionsabläufe einbeziehen.

**BLICKPUNKT BAU:** Können Sie ein Beispiel für einen digital unterstützten Ablauf geben?

**Bernd Zitzelsberger:** Wir verwenden eine 3D-Planungs-Software, die es dem Kunden ermöglicht, sein Bad oder seinen Raum – den er renovieren oder neu bauen will – in der Entstehungsphase komplett fertig zu sehen. Wir können also in das Programm die Sanitärobjekte einsetzen: die originalen Waschbecken, Bädewannen, Armaturen und – was für uns wichtig ist – die Fliesen- oder Natursteinbeläge. Es stellt sich von Kundenseite oft die Frage: Soll ich diesen Bereich komplett fliesen oder nur Teilbereiche? Und genau das können wir mit dem Kunden auf diese Art und Weise zusammen konstruieren und erarbeiten.

**BLICKPUNKT BAU:** Wäre diese Planung in 3D noch mit weiteren Tools erweiterbar? Stichwort Virtual Reality.

**Bernd Zitzelsberger:** Ja, definitiv. Wir haben bereits 3D-Brillen im Einsatz und experimentieren damit. Der Kunde kann sich mit der Brille also tatsächlich vor Ort in seinem neu geplanten Raum umsehen. Eine andere Möglichkeit ist, mit dem Tablet in der Hand im Raum zu stehen und zwischen neuem und altem Zustand hin und her zu „switchen“. Auch das ist jetzt schon eine wichtige Entscheidungshilfe für den Kunden.

**BLICKPUNKT BAU:** Welche Bereiche haben Sie neben der Planung bereits digitalisiert?

**Bernd Zitzelsberger:** Vom Aufmaß vor Ort bis zum exakten Zuschnitt beispielsweise einer Küchenarbeitsplatte per CNC-Fräse haben wir eigentlich den gesamten Prozess digitalisiert. Wir arbeiten mit einem digitalen Aufmaßgerät, das ein dreidimensionales Aufmaß auf eine zweidimensionale Ebene projiziert und daraus eine fertige Zeichnung erstellt. Diese Zeichendatei kann dann direkt in die Maschinensoftware eingelesen werden. Es gibt bei uns also keine Holz- oder Pappschablonen mehr, wie es früher üblich war. Denn eine Schablone aus Pappe kann nie so genau sein wie eine direkt in die Maschine übertragene Zeichnung und die Qualität der daraus gefrästen Teile ist bis auf den zehntel Millimeter genau. Das ist ein immenser Vorteil. Ebenso kann ich die digitale Zeichnung zur Freigabe direkt an den Kunden senden. Das schließt einige Fehlerquellen im gesamten Prozess aus.

**BLICKPUNKT BAU:** Planungs-, Aufmaß- und Maschinensoftware. Bei der Fülle an Systemen einzelner Hersteller benötigt man sicher eine gute Schnittstellenlösung.

**Bernd Zitzelsberger:** Die Schnittstellen sind tatsächlich immer ein bisschen problematisch. Man ist deshalb gut bera-

ten, eine Grundplattform als Datenbasis zu wählen, die verschiedene, mit anderen Systemen kompatible Schnittstellen bietet. Wir etwa haben eine Warenwirtschaftssoftware, die über Schnittstellen ständig erweitert werden kann. Dadurch haben wir das Schnittstellenproblem eigentlich nur, wenn wir mit externen Küchen- oder Badstudios zusammenarbeiten, die eine andere Planungssoftware verwenden. Deren Daten können wir in der Regel nicht übernehmen, sondern müssen alles von Grund auf neu konstruieren.

**BLICKPUNKT BAU:** Welchen Rahmen kann und muss die Politik gewährleisten, um den Digitalisierungsprozess in Ihrem Betrieb weiter zu fördern?

**Bernd Zitzelsberger:** Grundsätzlich brauchen wir ein funktionierendes Mobilfunknetz! Damit haben wir hier in Niederbayern leider größte Probleme. Es gibt noch viele weiße Flecken auf der Landkarte – wir können kaum 5 km fahren, ohne dass die Verbindung mehrmals abreist. Das wäre einer der wichtigsten Punkte, welche die Politik endlich anpacken muss – neben dem Breitbandausbau, der ganz langsam in die Gänge kommt, aber eben viel zu langsam. Wenn diese beiden Bereiche langfristig gut funktionieren, kann auch die Vernetzung der verschiedenen Schnittstellen vorankommen!

**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

Das Video-Interview mit Bernd Zitzelsberger als vierten Teil der Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“ finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ und im Bereich „Interviews“ der Mediathek auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

# Building Information Modeling

## Modellprojekt BIMiD veröffentlicht Leitfaden

Die Ergebnisse des 2017 beendeten BIM-Pilotprojekts „BIMiD“, ein Hochbauprojekt für VW, wurden in einem Leitfaden zur Einführung von BIM im Unternehmen publiziert.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Modellprojekt BIMiD – BIM-Referenzobjekt in Deutschland (2013 – 2017) ist das erste und bislang einzige BIM-Pilotprojekt im deutschen Hochbau, das wissenschaftlich begleitet, dokumentiert und ausgewertet wurde.

Ziel von BIMiD war es, die Building-Information-Modeling-Methode anhand zweier konkreter Bauprojekte beispielhaft zu demonstrieren. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, BIM insbesondere in der mittelständisch geprägten deutschen Bau- und Immobilienwirtschaft zum Erfolg zu verhelfen.

### Die Projektpartner

An dem Förderprojekt waren beteiligt: das Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP, das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, die Universität Mannheim, das ifm Institut für Mittelstandsforschung, die Jade Hochschule,

Studienort Oldenburg, die AEC3 Deutschland GmbH und buildingSMART Deutschland.

### Inhalte des Leitfadens

Nun haben die Projektpartner ihre Erfahrungen und Empfehlungen zur Einführung von Building Information Modeling in Unternehmen in einer knapp 50-seitigen Broschüre zusammengefasst. Der vorliegende Leitfaden erklärt eher die Herangehensweise bei der Einführung von BIM und betont den „Factor Mensch“. Die Vermittlung von BIM-Wissen steht nicht im Vordergrund. Themen sind unter anderem:

- Wie motiviere ich andere zum Mitmachen?
- Wie gestaltet man den Einführungsprozess?
- Wie verändert sich der Planungsprozess?

- Heterogene oder homogene IT-Landschaft?
- Wie koordiniert man ein BIM-Projekt?
- Wie wird BIM-Kompetenz vermittelt?

! Weitere Informationen zu dem Pilotprojekt finden Sie auf [www.kompetenzzentrum-planen-und-bauen.digital](http://www.kompetenzzentrum-planen-und-bauen.digital) mit dem Stichwort „BIMiD“.

Der BIMiD-Leitfaden kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 118700000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2017/2018“

### Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2018 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2017/2018“ wurden, wie in den Vorjahren, in einem Falblatt zusammengefasst und – mit wichtigen Hinweisen versehen – übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Falblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittellohn.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2017/2018 betragen:

Lohngebundene Kosten	75,6 %
Lohnnebenkosten	12,4 %
Weitere Gemeinkosten	121,8 %
<b>Gesamtzuschlagssatz</b>	<b>209,8 %</b>

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2017/2018“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf den Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

! Das Falblatt kann zum Stückpreis von 5,00 Euro bei unserer Hauptgeschäftsstelle über Frau Hauer ([hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de)) bestellt werden.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

Laut aktueller KfW-Umfrage ist die Stimmung auf dem Kreditmarkt unverändert gut. Eine weitere Umfrage zeigt: Immer mehr Unternehmen investieren in Digitalisierungsvorhaben.

Die KfW hat 2018 zum 17. Mal die Befragung von Unternehmen zu Bankbeziehung, Kreditbedingungen und Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. An der Erhebung im Zeitraum Januar bis März 2018 nahmen bundesweit über 900 Bauunternehmen teil.

Die wesentlichen Ergebnisse sind:

- Die Finanzierungssituation der Unternehmen in Deutschland befindet sich erneut auf einem Allzeithoch.
- Der Anteil der Unternehmen, die über Schwierigkeiten beim Kreditzugang berichten, ist auf einem Tiefststand angelangt.
- Bankkredite sind weiterhin eine wichtige Finanzierungsquelle, aber: weniger Unternehmen führen Kreditverhandlungen.
- Die Unternehmen sorgen sich um Fachkräftemangel und nachlassende Konjunktur.

Das Finanzierungsklima für die Unternehmen in Deutschland hat sich im zurückliegenden Jahr nochmals verbessert und somit ein neues Allzeithoch erreicht.

Im Ergebnis sind Bauunternehmen gut beraten, sich in einer Zeit mit wenig Finanzierungsproblemen trotzdem mit ihren Geldangelegenheiten zu befassen,

- aktiv an ihrer Hausbankbeziehung zu arbeiten (regelmäßiges Reporting, Transparenz und Kommunikation) und für ein gutes Rating zu sorgen,
- mit ausreichenden Kreditlinien (Betriebsmittelkrediten) für schlechtere Zeiten vorzusorgen und

- langfristige Finanzierungsbedarfe rechtzeitig – langfristig – abzudecken.

## Weitere Umfrage: Stand der Digitalisierung in den Betrieben

Die KfW überschreibt ihre Auswertung mit den Worten: „Die Digitalisierung nimmt Fahrt auf.“ Die Zahl der Unternehmen, die in Digitalisierungsvorhaben investieren, nimmt zu.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

1. Von den 904 teilnehmenden Unternehmen der Baubranche planen 41 Prozent für die nächsten zwei Jahre Digitalisierungsprojekte – deutlich mehr als im Jahr davor. Diese Zahlen decken sich mit denen der Handwerksunternehmen.
2. Als Triebkraft der Digitalisierung nennen die Unternehmen am häufigsten das Erzielen von Effizienzsteigerungen durch die Verknüpfung der IT zwischen Geschäftsbereichen.
3. Das Einfordern entsprechender Produkte und Dienstleistungen durch Endkunden oder einen wachsenden Wettbewerbsdruck am Markt hin zur Digitalisierung nehmen demgegenüber im Bau mit 24 Prozent beziehungsweise 19 Prozent wenige Unternehmen wahr. Zwänge zur Digitalisierung aufgrund der Einbindung in Wertschöpfungsketten sind mit 9 Prozent sehr selten.
4. Kredite für Digitalisierungsvorhaben werden nach wie vor eher selten nachgefragt. Mit einem Anteil von 5 Prozent (bezogen auf alle Bauunternehmen mit Kreditverhandlungen) rangieren Digitalisierungskredite auf der fünften Position.

5. Den Kreditzugang für Digitalisierungsvorhaben beurteilen die Unternehmen deutlich schlechter als für Investitionen in Sachanlagen oder in Immobilien. Insbesondere kleinen Unternehmen fällt der Zugang zu Digitalisierungskrediten schwer – doppelt so häufig wird der Zugang als „schwierig“ oder „sehr schwierig“ als bei Krediten für Sachanlageinvestitionen bezeichnet.

- ! Auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) sind unter der Quick-Link-Nr. 118600000 eingestellt:
- Gesamtstudie der KfW-Unternehmensbefragung 2018
- KfW-Unternehmensbefragung 2018 – Digitalisierung
- Aktueller Mittelstandsatlas der KfW
- ZDB-Zusammenfassung KfW-Umfrage
- Artikel der KfW
  - Hohe Eigenkapitalquoten im Mittelstand – KMU schätzen ihre Unabhängigkeit
  - Kreditverhandlungen – warum so viele KMU darauf verzichten

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

# Wohngipfel

## Maßnahmenpaket zur Wohnraumoffensive

Die Bundesregierung, die Verbände der Bau- und Immobilienwirtschaft, die Gewerkschaft und der Mieterbund haben beim Wohngipfel ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag fixierten Wohnraumoffensive vereinbart.

Zum Paket gehören Maßnahmen, die schon mit der Haushaltsplanung 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung verabschiedet wurden:

- Der Bund stellt den Ländern für die Jahre 2020 und 2021 mindestens 2 Mrd. Euro Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau bereit. Auch für das Jahr 2019 werden die Kompensationsmittel noch einmal um 500 Mio. Euro aufgestockt.
- Die verfügbaren Fördermittel für „Altersgerecht Umbauen“ wurden auf einem Niveau von 75 Mio. Euro versteigert und für Einbruchschutz auf 65 Mio. Euro erhöht.
- Die Städtebauförderung wird auf dem Rekordniveau von 790 Mio. Euro fortgeführt.

Aufgeführt sind ebenfalls das Baukindergeld sowie die Sonderabschreibungen im Mietwohnungsbau. Die Partner haben sich darüber hinaus unter anderem darauf verständigt,

- mehr Mitarbeiterwohnungen zu schaffen,
- die Wohnungsbauprämie attraktiv auszugestalten,

- eine Wohngeldreform durchzuführen und
- mehr Mittel zur Gründungsberatung von kommunalen Wohnungsunternehmen bereitzustellen.

Im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz wird das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm angesprochen, das gegebenenfalls ausgebaut werden soll.

Breiten Raum hat auch die Frage der Beschaffung von Bauland eingenommen. Hier wird darauf verwiesen, dass die Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung“ ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Bundesregierung wird über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bundeseigene Grundstücke weiter vergünstigt an Kommunen vergeben. Die Kommunen sollen bei der Aktivierung von Bauland und bei der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt werden. Dazu soll sich die Expertenkommission unter anderem mit:

- der Einführung eines weiteren neuen Bebauungsplantypus sowie
- Genehmigungserleichterungen für Wohnungsbauvorhaben im Bebauungsplangebiet (§ 31 BauGB) und im Außenbereich

auseinandersetzen. Der Gipfel beschäftigte sich auch mit Fragen der Baukostensenkung und der Fachkräftesicherung. Zum Komplex der Baukostensenkung wurden wiederum die Bemühungen zu weitgehend übereinstimmenden Vorschriften im Bauordnungsrecht der Länder, das serielle und modulare Bauen sowie die Digitalisierung und die Beachtung von Folgekosten aus Regulierungen und Normungen angesprochen.

Zur Absicherung der Fachkräftesicherung und Kapazitätsanpassung in der Bauwirtschaft wurde auf Initiativen und Kampagnen der Bauwirtschaft, die Überarbeitung der Verordnung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft sowie die Neuausrichtung der branchenübergreifenden Fachkräftestrategie der Bundesregierung verwiesen.

! Das Eckpunktepapier können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 119000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



# Sonderkonditionen für Jobbörsen und neue Wege der Personalsuche

Bei zwei Jobbörsen erhalten Mitgliedsbetriebe über die Sonderkonditionen der BAMAKA bei der Suche nach Fachkräften und Azubis 25 Prozent Rabatt auf Stellenanzeigen. Personal kann außerdem über Social-Media-Plattformen gewonnen werden.

Viele unserer Bauunternehmen finden nicht ausreichend Personal, um die große Nachfrage nach Bauleistungen abdecken zu können. Die Suche nach Fachkräften und neuen Auszubildenden stellt eine immer größere Herausforderung dar.

Um Sie bei der Personalsuche zu unterstützen, hat die BAMAKA nun mit den Jobportalen **meinestadt.de** und **exact-jobs.de** Sonderkonditionen vereinbart: Mit den Produktpaketen von meinestadt.de und exact-jobs.de können Sie potenzielle Kandidaten mit dem richtigen, auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmten Medium erreichen.

meinestadt.de und exact-jobs.de sind eine gute Möglichkeit, Fachkräfte anzu-

sprechen. Daneben hat sich in Gesprächen mit Betrieben herausgestellt, dass viele Betriebe erfolgreich dabei sind,

Fachkräfte über die Plattformen facebook oder XING zu gewinnen.

## ! Sonderkonditionen BAMAKA

Informationen zu den Vertragspartnern, deren Produkte und Prozessen sowie zur Registrierung als BAMAKA-Kunde finden Sie unter auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 118800000.

## Fachkräftesuche via Social Media

Informationen zur Personalsuche mittels Sozialer Medien und Beispiele von YouTube-Clips können ebenfalls über die Quick-Link-Nr. 118800000 abgerufen werden.



Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## 10-jährige Meisterprüfungsstatistik

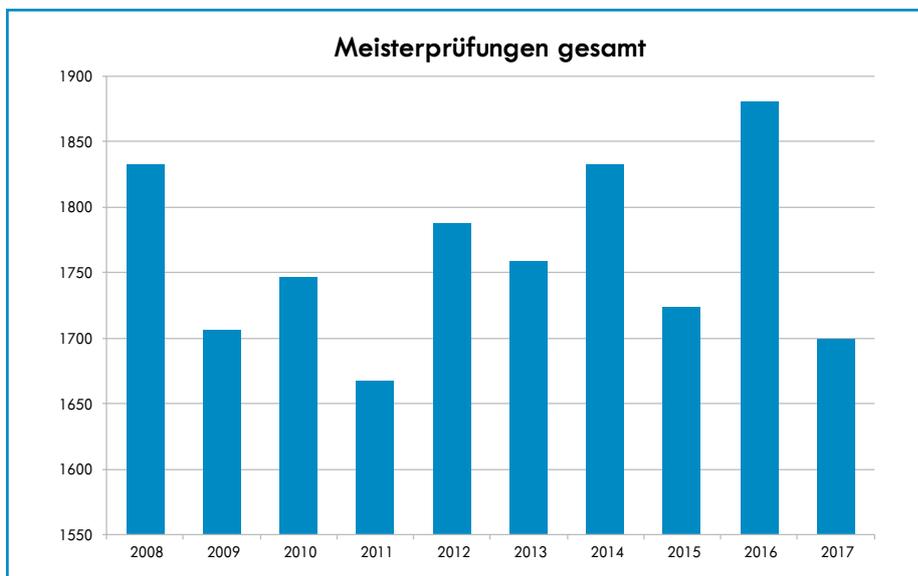
Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen der vergangenen zehn Jahre von 2008 bis 2017 zusammengestellt.

Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen schwankt in einem zweijährigen Rhythmus.

In 2017 wurden Zugewinne einzelner kleinerer Fachgruppen von den rückläufigen Zahlen der großen Fachgruppen überlagert.

Besonders schmerzlich ist der regelrechte Einbruch im Hochbau mit dem niedrigsten Stand seit 2008.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de



Quelle: ZDB

HANDWERK	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Betonstein- und Terrazzohersteller	4	4	10	7	5	7	4	10	0	4
Brunnenbauer	27	11	11	11	10	14	27	11	5	15
Estrichleger	10	7	7	5	8	10	10	6	4	11
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	114	106	84	98	86	92	114	114	116	105
Maurer und Betonbauer	665	635	620	603	655	617	665	632	693	588
Straßenbauer	205	153	209	170	231	224	205	173	215	204
Stuckateur	83	92	90	109	92	115	83	114	91	85
WKS-Isolierer	26	12	30	16	26	32	26	26	30	19
Zimmerer	698	686	685	649	674	647	698	638	726	668
<b>Summe</b>	<b>1832</b>	<b>1706</b>	<b>1746</b>	<b>1668</b>	<b>1787</b>	<b>1758</b>	<b>1832</b>	<b>1724</b>	<b>1880</b>	<b>1699</b>

Quelle: ZDB

# Medaillenregen für das Nationalteam Deutsches Baugewerbe

Auf der Berufseuropameisterschaft EuroSkills, die vom 25. bis 29. September 2018 in der ungarischen Hauptstadt Budapest stattfand, erzielte das Nationalteam Deutsches Baugewerbe ein Spitzenergebnis von zwei Gold- und zwei Bronzemedailles. Damit haben zum ersten Mal in der Geschichte des Nationalteams alle Wettbewerbsteilnehmer eine Medaille errungen.

525 der besten jungen Fachkräfte aus 28 europäischen Ländern haben auf den EuroSkills 2018 in 37 offiziellen Wettbewerben ihr ganzes Können gezeigt. Das Nationalteam Deutsches Baugewerbe ging mit den Skills Stahlbetonbauer, Fliesenleger, Maurer und Stuckateur in den Wettbewerb. An drei Wettbewerbstagen hatten die Teilnehmer insgesamt 18 Stunden Zeit für ihre berufsspezifische Aufgabe – dabei ging es vor allem um Präzision und Genauigkeit in der Ausführung.

### Gold für das Maurer- und Stuckateurhandwerk

Christoph Rapp (21) aus Schemmerhofen in Baden-Württemberg kann sich nun mit Stolz Europas bester Maurer nennen. Es ist die erste Medaille eines deutschen Maurers bei internationalen Berufswettbewerben seit 2005. Rapps Wettbewerbsaufgabe bestand aus zwei Modulen: das Mauern einer Darstellung des Millennium- und Heldendenkmals in Budapest, umgeben von der Kolonnade – und einen Teil der Kettenbrücke, Budapests bekanntester Donau-Brücke. Christoph Rapp war schier außer sich vor Freude: „Das ist großartig; damit habe ich nicht gerechnet. Ich freue mich riesig!“



Christoph Rapp (21) aus Schemmerhofen (Baden-Württemberg) räumt auf den EuroSkills 2018 die Goldmedaille ab.



Alexander Schmidt (22) aus Adelshofen (Bayern) ist nun Europas Stuckateur Nummer eins.

Alexander Schmidt (22) aus dem oberbayerischen Adelshofen holte im Wettbewerb der Stuckateure ebenso die Goldmedaille. Die Stuckateure hatten eine Trockenbau-Konstruktion mit zwei Fensteröffnungen und einer Türöffnung zu richten. Alles musste von außen verspachtelt sowie eine Säule aus Gips hergestellt und eingebaut werden. Als letztes war eine Wand im Freestyle zu gestalten.

### Fliesenleger und Betonbauer-Team holen Bronze

Eine Bronzemedaille erhielt Fliesenleger Cedrik Knöpfle (21) aus Löffingen in Baden-Württemberg. Die Teilnehmer des Wettbewerbs mussten zwei Wände und einen Boden fliesen. Auf der ersten Wand war die St.-Stephans-Basilika aus Budapest abzubilden, auf der zweiten die Kettenbrücke über die Donau.

Zudem sollte an eine der beiden Wände ein Stück Boden mit Estrich aufgebaut und anschließend mit der Jahreszahl „2018“ gefliest werden. Zahlreiche anspruchsvolle, insbesondere runde Schnitte machten die Aufgabe zu einer besonderen Herausforderung.

Bronze ging auch an das Betonbauer-Team, Timo Schön (22) aus Velburg in der Oberpfalz und Medin Murati (21) aus Warmisried im Unterallgäu. 2018 wurde der Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer erstmalig bei den EuroSkills ausgetragen. Dabei mussten die beiden Betonbauer zwei Schalungen für

eine Stahlbetonkonstruktion und eine separate Bewehrung erstellen, wobei eine der beiden Schalungen im Verlauf des Wettbewerbs betoniert wurde.

Bewertet wurden Präzision und Genauigkeit im Millimeterbereich ebenso wie der Gesamteindruck des betonierten Werkstücks.

Schön und Murati zeigten sich über die Platzierung ein wenig enttäuscht, schließlich waren die beiden 2017 in Abu Dhabi bereits Vizeweltmeister geworden. „Nichtsdestotrotz bereuen wir es nicht, noch einmal dabei gewesen zu sein. Er war wieder eine Super-Erfahrung.“

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de



Fliesenleger Cedrik Knöpfle (21) aus Löffingen (Baden-Württemberg) holte die Bronzemedaille.

© ZDB/Kürtner



Das Betonbauer-Team, Timo Schön (22) aus Velburg und Medin Murati (21) aus Warmisried (Bayern), erreichte den 3. Platz.

© ZDB/Kürtner



V.l.n.r.: Roland Filkorn, Experte im Fliesenlegerhandwerk, mit Teilnehmer Cedrik Knöpfle, das Betonbauer-Team Timo Schön und Medin Murati (vorne) mit Experte Josef Leberle, Experte Jannes Wulfes im Skill Maurer mit Teilnehmer Christoph Rapp und Stuckateur-Experte Josef Gruber neben Teilnehmer Alexander Schmidt.

© ZDB/Kürtner

## Anpassung Bauproduktenrecht Bayerische Bauordnung novelliert

Am 1. September 2018 ist die neue Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Kraft getreten. Schwerpunkt ist die Anpassung des Bauproduktenrechts in Bayern an die europäische Bauproduktenverordnung.

In BLICKPUNKT BAU 11/2016 hatten wir informiert, dass der damalige Artikel 15 „Bauprodukte“ der Bayerischen Bauordnung zum 15. Oktober 2016 außer Vollzug gesetzt wurde. Die Anforderungen, die bis dahin an Bauprodukte gestellt wurden, blieben inhaltlich unverändert. Sie müssen seitdem erfüllt werden, sobald ein Bauprodukt für ein Bauwerk verwendet wird. Seitdem sind in Deutschland Bauprodukte erhältlich, die nicht in deutschen Bauwerken verwendet werden dürfen. Die Verantwortung für die Auswahl liegt bei Bauplanern und -unternehmen.

Durch den Abschnitt III der BayBO „Bauarten und Bauprodukte“ wird das Bau-

produktenrecht europarechtskonform geregelt. Für die Praxis bleibt jedoch unklar wie die Auswahl zwischen verschiedenen Bauprodukten rechtssicher zu treffen und welche Nachweise für die Eignung des gewählten Bauprodukts erforderlich sind. Eine erste Hilfe hierzu kann die Seite [www.sichere-bauprodukte.de](http://www.sichere-bauprodukte.de) leisten. Siehe hierzu den folgenden Artikel „Unterstützung bei der Auswahl von Bauprodukten“.

### Weitere Neuerungen in der Bauordnung

Durch die neue BayBO wird auch das Abstandsflächenrecht modernisiert. Es

soll eine dichtere Bebauung ermöglichen und das Bauen für Bauherrn generell einfacher machen. Neben dem Abstandsflächenrecht wurden auch Änderungen bei den Vorschriften der Kommunen zu Stellplätzen vorgenommen. So können Gemeinden beispielsweise künftig das Anbringen von Elektroladestationen auf Stellplätzen vorschreiben. Auch bei der Verwendung der Stellplatzablässe haben die Kommunen zukünftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Anpassung Bauproduktenrecht Unterstützung bei der Auswahl von Bauprodukten

Seit 1. Juli 2018 ist der neue Onlinedienst „Sichere Verwendung von Bauprodukten“ unter [www.sichere-bauprodukte.de](http://www.sichere-bauprodukte.de) verfügbar. Er bietet Bauunternehmen eine Hilfestellung für die Verwendung von Bauprodukten.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2018, Seite 19, hatten wir informiert, dass einige europäisch harmonisierte Bauproduktnormen für die Verwendung in Deutschland lückenhaft sind und die Bauprodukthersteller einige wesentliche sicherheitsrelevante Merkmale ihrer Bauprodukte nicht erklären müssen. Diese Normen und deren Lücken wurden von der deutschen Bauaufsicht in einer Prioritätenliste zusammengestellt. Unser Verband hatte als erste Hilfestellung diese Liste nach betroffenen Fachgruppen und technischen Sachverhalten ausgewertet.

Die DIN Bauportal GmbH stellt nun unter [www.sichere-bauprodukte.de](http://www.sichere-bauprodukte.de) eine zusätzliche Online-Hilfestellung zur kostenfreien Verfügung. Damit ist es möglich

über einen Stichwortkatalog die Lücken in der europäischen Bauproduktennormung und die zusätzliche deutsche Regelung aufzuklären.

### Beispiel Betonfertigteiltreppe

Ein Hochbaubetrieb untersucht für seinen Bauprodukteinkauf im Bereich Betonbau, welche Verwendbarkeitsmerkmale bauordnungsrechtlich abzuklären sind und ob hierfür ein Nachweis erforderlich wird. Im Index bzw. Stichwortkatalog wird er unter dem Eintrag „Beton“ als weiteren Gliederungspunkt „Treppen“ finden. Der Betrieb baut regelmäßig von Subunternehmen gelieferte Betonfertigteiltreppen ein. Im entsprechenden Hinweistext zu „Beton/Treppen“ findet er

den Hinweis: „Anforderung Treppen - Betonfertigteiltreppe: Bei der Verwendung von Betonfertigteiltreppe - Treppen ist für den Beton, den Betonstahl und den Spannstahl die Einhaltung der Bestimmungen gemäß MVV TB A 1.2.3.1 in einer technischen Dokumentation nachzuweisen. Alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer.“

Dieser Hinweis bedeutet, dass entweder eine technische Dokumentation nach Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang A, Abschnitt 1.2.3.1 oder eine abZ beziehungsweise abP vorliegen muss. Entspre-

chend ist mit dem Fertigteillieferanten zukünftig zu vereinbaren, dass diese Dokumentation und gegebenenfalls eine Bestätigung über eventuell in diesem Zusammenhang verpflichtende Fremdüberwachungen zu liefern sind.

Übrigens: Wird die gleiche Treppe in Ortbeton erstellt, gelten für die Ausgangsstoffe Betonstahl, gegebenenfalls Spannstahl und Beton nach wie vor die bekannten Bauproduktregulierungen des Ü-Zeichens.

## Fazit

Vermutlich kann es bei üblichen Treppenläufen abgesehen von typischen Geo-

metrie- und Montagefehlern überhaupt nur zu „formalen“ Verstößen gegen Bauproduktanforderungen in Grenznähe kommen, wenn Fertigteile aus dem benachbarten Ausland geliefert werden beziehungsweise deutsche Fertigteilhersteller auch ins benachbarte Ausland liefern und Verwechslungen zum Beispiel beim Betonstahl passieren können.

Es ist zu befürchten, dass die Bürokratie am Bau zunehmen und von den wirklichen technischen Problemen ablenken wird – in diesem Beispiel von den typischen Geometrie- und Montageproblemen. Zudem sind rechtssichere Verwendbarkeitsnachweise derzeit noch kaum verfügbar. Die Zuliefererverbände arbei-

ten an Dokumenten, mit deren Hilfe die Verwendbarkeitsnachweise zukünftig erstellt werden können.

Zu gegebenem Zeitpunkt werden wir darüber weiter informieren. Für alle Baubeteiligten und die Zulieferer wird die aktuelle Situation im Bauproduktenrecht nur mit kooperativer Zusammenarbeit und Augenmaß beherrschbar werden.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## Präventiver Arbeitsschutz BG Bau Prämien sichern!

Seit vielen Jahren bezuschusst oder prämiert die Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft (BG Bau) präventive Maßnahmen für den Arbeitsschutz. Die förderfähigen Maßnahmen werden von den Arbeitssicherheitsexperten der BG Bau zusammengestellt und greifen neue Technologien auf, die signifikante Verbesserungen des Arbeitsschutzes erwarten lassen.

Mit den Stichworten „Arbeitsschutzprämien“ und „BG Bau“ ist der Katalog der förderwürdigen Maßnahmen im Internet mit Suchmaschinen sehr schnell zu finden.

Der Katalog wurde nach den Handlungsfeldern gegliedert:

- präventive Maßnahmen gegen Absturz,
- Staub und Gefahrstoffe,
- UV-Strahlung,
- Reduzierung körperlicher Belastungen,
- elektrische Gefährdung,
- Lärm,

- sichere Handmaschinen,
- Baumaschinen und Baustellen-LKW sowie
- Organisation des Arbeitsschutzes und Qualifikation von Mitarbeiter/innen.

Eine eigene Rubrik gibt es für die neuen Arbeitsschutzprämien, darunter aktuell:

- Führungswagen für Langhalsschleifer und -entstauber,
- Ladehilfe für Stampfer,
- verfahrbare Schacht- und Kanaldeckelheber,
- Zugangssysteme für mobile Baumaschinen,

- Staubschutzwand Schnellspannvorrichtung TOMJIK,
- Abdeckvlies nach GS-IFA-B02.

Für sämtliche Maßnahmen gibt es Anforderungen und Hinweise, die zwingend einzuhalten sind.

Die Gesamtfördersumme, die ein Unternehmen jährlich nutzen kann, staffelt sich nach den Beitragshöhen. Wir empfehlen die konsequente Nutzung dieser Fördersummen.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de



### Neue Standard-Leistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau

Das Bundesverkehrsministerium schreibt die Leistungsbereiche Betonbauweisen sowie Schutz- und Instandsetzung von Betonbauteilen fort. Die Leistungsbereiche Fahrbahnmarkierungen, Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen und Asphaltbauweisen werden neu geregelt.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Allgemeinem Rundschreiben ARS 13/2018 mehrere Leistungsbereiche des Standard-Leistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau STLK überarbeitet und veröffentlicht. Sie werden zukünftig die Vertragsgrundlage für Baumaßnahmen des Bundes bilden.

#### LB 101

Im LB 101 „Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen“ sind die GT 101 307 „Bürowagen für AG an- und abfahren“ und GT 101 322 „Baubüro für AG auf- und abbauen“ dahingehend ergänzt worden, dass der Text jetzt einen Passus zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen und Vorschriften erhält (zum Beispiel das Vorhalten von Feuerlöschern, Verbandskästen, etc.).

#### LB 813

Im LB 813 „Asphaltbauweisen“ wurde die ZTV-Fug StB 15 umgesetzt. Des Weiteren

wurden die Grundtexte zur Herstellung von Foundationsschichten mit pechhaltigen Ausbaustoffen entfernt. Im Abschnitt Asphaltbinderschichten wurden vier Grundtexte für neue Asphaltbinder eingefügt. Im Übrigen erfolgt eine umfangreiche redaktionelle Anpassung, insbesondere von Bezeichnungen der Baustoffe.

#### LB 814

Im LB 814 „Betonbauweisen“ wurden die ZTV-Fug StB 15 umgesetzt und eine erweiterte Erstprüfung gemäß ZTV RDO Beton-StB eingefügt. Alle Grundtexte im Zusammenhang mit der Verfestigung mit pechhaltigen Straßenbaustoffen wurden gestrichen. Der Abschnitt „Weitere Bauweisen mit hydraulischen Bindemitteln“ wurde erweitert.

#### LB 824

Die Überarbeitung des Abschnitts 4: „Schutz und Instandhaltung von Betonbauteilen“ und des Abschnitts 5: „Füllen

von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen“ der ZTV-Ing im Herbst 2017 machte eine Aktualisierung des LB 824 „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ notwendig.

#### ! Bezugsquelle

Der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau STLK kann beim FGSV-Verlag unter nachfolgender Adresse bezogen werden:

**FGSV-Verlag GmbH**  
Wesseling Straße 17  
50999 Köln  
info@fgsv-verlag.de  
www.fgsv-verlag.de

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos online auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



## TP B-StB

# Neue Lieferung mit weiteren Teilen veröffentlicht

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat zu der Sammlung der „Technischen Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“ (TP B-StB) mit Stand Juni 2018 eine neue Lieferung mit weiteren Teilen veröffentlicht.

Die Lieferung umfasst 14 Technische Prüfvorschriften, und zwar die Teile 1.1.09; 1.1.10; 2.1.00; 2.1.07; 2.1.17; 2.1.18; 3.1.12; 3.2.03; 3.2.05; 4.2.01; 5.1.01; 5.2.02; 5.2.05; 5.3.01 sowie die aktualisierte Gesamtgliederung.

Die TP B-StB wurden auf der Grundlage der jeweils zutreffenden Normen erarbeitet, die jeweils in den einzelnen Teilen der TP B-StB aufgeführt sind. Sie wurden erforderlich, weil die entsprechenden Normen für die Durchführung der Prüfungen und in einzelnen Fällen auch für die Festlegung der Prüfbedingungen verfahrenstechnische Einzelheiten offen lassen. Diese verfahrenstechnischen Einzelheiten werden präzisiert und die Verfahren genauer erläutert sowie, soweit vorhanden, Daten zur Verfahrenspräzision ergänzt.

Des Weiteren sind Prüfverfahren enthalten, für die es keine entsprechende Norm gibt. Unterschieden werden Prüfungen an den Ausgangsstoffen, an Gemischen und Frischbeton, an Probekörpern beziehungsweise dem Endprodukt, an Verbundkörpern sowie an der Unterlage und an der fertigen Leistung.

Die Teile der TP B-StB sowie ihr jeweiliger Status sind in der Gliederung aufgeführt.

### Welche Werke werden mit der neuen Lieferung der TP B-StB ersetzt?

Die TP B-StB werden im endgültigen Zustand die „Technischen Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2010 (TP Beton-StB 10) ersetzen. Zurzeit liegen noch nicht alle Teile der TP B-StB vor.

Daher bleiben Teile der TP Beton-StB 10 in Kraft, bis die entsprechenden Teile der TP B-StB vorhanden sind.

Die „Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (TP BEB RH-StB 02) FGSV 898/3) sind mit dieser Lieferung vollständig ersetzt; ebenso die „Arbeitsanleitung zur

Bestimmung der charakteristischen Spaltzugfestigkeit an Zylinderscheiben als Eingangsgröße in die Bemessung von Betondecken für Straßenverkehrsflächen“ von 2006 (AL Sp-Beton) (FGSV 410).

#### ! Bezugsquelle

FGSV 893/3

#### FGSV-Verlag

Lieferung Juni 2018, 180 S.,

A5 (R 1) banderoliert

52,50 Euro

(FGSV-Mitglieder 35,00 Euro),

Shop: [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de).

@ Holger Seit

[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Sanierungsbedürftige Brücken in Bayern

Der Zustand der Brücken an Bundesfernstraßen in Bayern ist konstant. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion hervor.

Auf Bayern entfallen insgesamt 353 Teilbauwerke. Dabei wird bei Brücken mit getrennten Überbauten je Fahrbahn oder unterschiedlichen Bauarten jede Überbaukonstruktion für sich als Teilbauwerk bezeichnet.

Davon sind 77 Teilbauwerke (22 Prozent) bereits ertüchtigt. Weitere 102 (29 Prozent) Teilbauwerke sollen bis 2025 saniert sein. Die Ertüchtigung der restlichen 174 Teilbauwerke erfolgt, abhängig vom Planungsstand, ab dem Jahr 2025.

Der überwiegende Teil der Brücken ist jedoch in einem konstanten Zustand.

## Kosten der Brückensanierung

In Bayern wird das Fachprogramm Erhaltung von Brücken jeweils für fünf Jahre aufgestellt beziehungsweise fortgeschrieben.

Danach sind für die Sanierung, Verstärkung oder Erneuerung von Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen von 2017 bis 2021 rund zwei Mrd. Euro vorgesehen. Die Erhaltungsmittel werden pro Jahr bis 2021 weiter erhöht und betragen voraussichtlich 480 Mio. Euro.

Brückenmodernisierung ist ein Teil der Erhaltung der Bundesfernstraßen. Maßnahmen der Brückenmodernisierung werden daher aus den zur Verfügung stehenden Erhaltungsmitteln finanziert. Die Zuweisungen des Bundes zu Beginn der jeweiligen Jahre 2013 bis 2017 beliefen sich für die Erhaltung in Summe auf rund 2,86 Mrd. Euro.

Die tatsächlichen Ausgaben für die Erhaltung der Bundesfernstraßen in Bayern betragen für die Jahre 2013 bis 2017 insgesamt rund 3,43 Mrd. Euro. Damit hat der Freistaat Bayern in Summe mehr Fi-

nanzmittel für die Erhaltung der Bundesfernstraßen investiert als ursprünglich vom Bund zur Verfügung gestellt.

### ! Quelle

Die Drucksache des Deutschen Bundestages, Drucksache 19/4291 vom 12. September 2018, können Sie auf [dip21.bundestag.de](http://dip21.bundestag.de) einsehen.

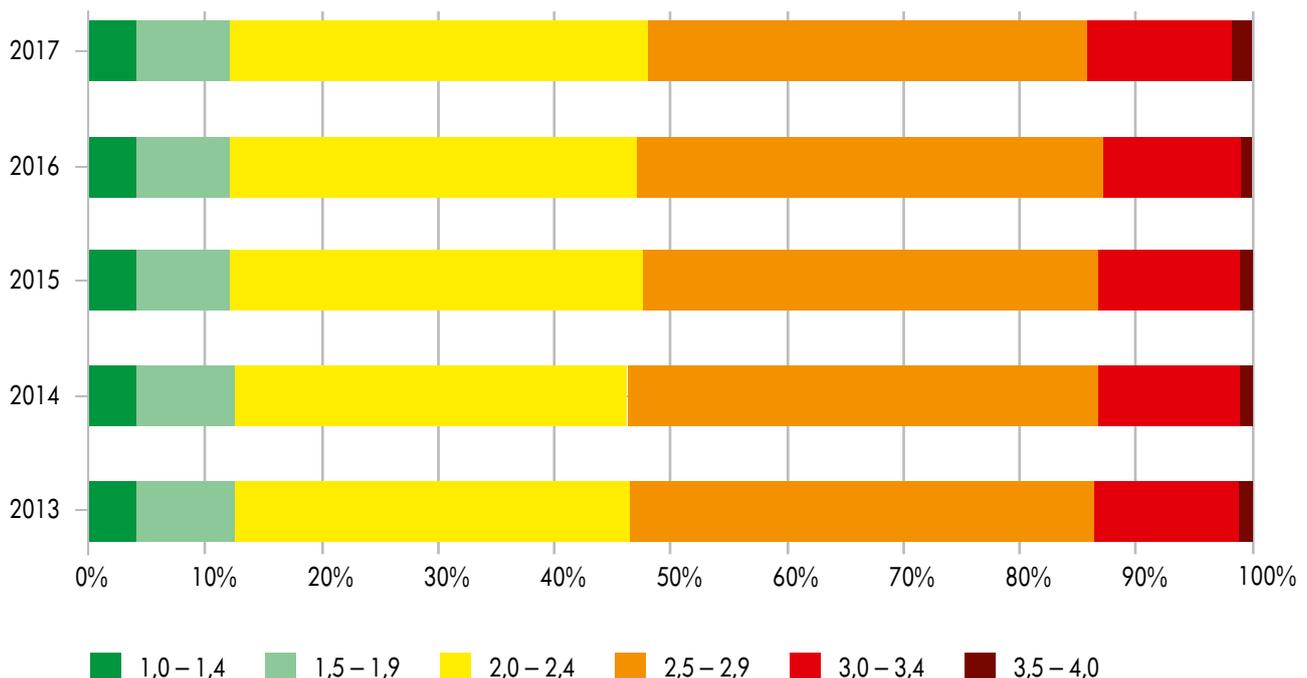


Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## Brücken an Bundesfernstraßen in Bayern

Zustandsnoten nach Brückenflächen

Stand: 1. Februar 2018



Quelle: Drucksache des Deutschen Bundestages, Drucksache 19/4291

## Baumaßnahmen des Bundes

# Neue Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme

Das Bundesverkehrsministerium veröffentlichte mit Rundschreiben ARS 12/2018 die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 2018)“ neu und führte diese als Vertragsgrundlage für zukünftige Baumaßnahmen des Bundes ein.

Die TP M 2018 enthalten die Anforderungen an die Eignungsprüfung auf der Rundlaufprüfanlage von dauerhaften (weißen) und vorübergehenden (gelben) Markierungssystemen.

Sie präzisieren die Anforderungen der europäischen Prüfnormen DIN EN 13197 entsprechend den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZDV M)“.

! Das Allgemeine Rundschreiben 12/2018 des BMVI kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden. Die Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 2018) finden Sie auf der Homepage des Bundesverkehrsministeriums [www.bast.de](http://www.bast.de) in der Rubrik „Verkehrstechnik/Publikationen“.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



## FLIESEN UND NATURSTEIN

### Ist die neue Abdichtungsnorm bei Altbausanierungen anwendbar?

Der Anwendungsbereich der neu eingeführten DIN 18534 – Teil 1: 2017-07 wirft in der Praxis oft Fragen auf. Im Folgenden soll klargestellt werden, ob die Norm auch bei Abdichtungsarbeiten in der Bauwerkssanierung angewendet werden muss.

Die im Juli 2017 eingeführte neue DIN 18534 – Teil 1: 2017-07 „Abdichtung von Innenräumen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze“, legt Anforderungen an die Planung, Ausführung und Instandhaltung von Abdichtungen für Boden- und Wandflächen in Innenräumen mit bahnenförmigen und flüssig zu verarbeitenden Baustoffen gegen Wasser mit einer maximalen Anstauhöhe von 10 cm fest.

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, ob die Anforderungen der Norm auch bei Abdichtungsarbeiten von Innenräumen in der Bauwerkserhaltung und -sanierung angewendet werden müssen.

Eine Antwort hierauf gibt die Norm selbst. In Absatz 1 der DIN 18534 – Teil 1: 2017/07 heißt es:

„1 Anwendungsbereich  
Dieses Dokument gilt für die Planung, Ausführung und Instandhaltung der Abdichtung von Boden- und Wandflächen in Innenräumen mit bahnenförmigen und flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen gegen Wasser mit einer planmäßigen Anstauhöhe bis 10 cm (...).“

Dieses Dokument gilt für die Abdichtung von Innenräumen, die neu hergestellt werden. Sie gilt auch für die Abdichtung in der Bauwerkserhaltung oder Baudenkmalpflege, **wenn hierfür Verfahren angewendet werden können, die in dieser Norm geregelt werden.“**

Damit haben die Normersteller klargestellt, dass die Anforderungen der neuen Abdichtungsnorm DIN 18534 – Teil 1: 2017/07 bei Abdichtungen in der Bauwerkserhaltung oder der Baudenkmalpflege grundsätzlich auch anzuwenden ist. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die in der Norm geregelten technischen Verfahren aufgrund der baulichen Gegebenheiten sinnvoll angewendet werden können.

#### ! Praxis-Tipp

Beim Neubau von Innenräumen mit Abdichtungen kann davon ausgegangen werden, dass die neue DIN 18534 – Teil 1: 2017/07 die anerkannte Regel der Technik zum Zeitpunkt ihrer Einführung widerspiegelt. Für den Sanierungsbereich trifft dies nicht automatisch zu. Hier ist eine

Einzelfallbeurteilung erforderlich. Ist keines der in der Norm aufgeführten Abdichtungsverfahren ausführbar, sollte dies durch den Fliesen-, Platten- und Mosaikleger dokumentiert werden. In diesem Fall können andere geeignete Abdichtungsverfahren angewendet werden.

### ! Bezugsquelle

Die DIN 18534 – Teil 1: 2017-07 „Abdichtung von Innenräumen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze“ ist für Abonnenten des ZDB-Normenportals unter [www.zdb-normenportal.de](http://www.zdb-normenportal.de) verfügbar.

Sie kann auch direkt beim Beuth-Verlag unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de) bezogen werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



## STUCK-PUTZ-TROCKENBAU

### Joachim Lehnert ist neuer Landesfachgruppenleiter

Führungswechsel bei der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau: Joachim Lehnert vertritt zukünftig die Interessen aller bayerischen Stuckateur- und Trockenbau-Betriebe auf Landesebene und im Bundesverband Ausbau und Fassade im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB).



© Bauinnung Nürnberg

Der Vorstand der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau einigte sich auf Joachim Lehnert als neuen Vorsitzenden. Er ist Nachfolger von Ralf Wagner, der dieses Amt seit 2006 innegehabt hat und aus betrieblichen Gründen nicht mehr fortführen konnte. Die Landesfachgruppe dankt dem ehemaligen Vorsitzenden Ralf Wagner ausdrücklich für sein langes und vielfältiges Wirken auf Landes- und Bundesebene.

Wagners Nachfolger, Joachim Lehnert ist 45 Jahre alt und seit 26 Jahren Geschäftsführer des Familienunternehmens Stuckgeschäft Lehnert GmbH aus Nürnberg. Sein ehrenamtliches Engagement

beginnt bereits 1996 im Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Mittelfranken. Dem Vorstand der Bauinnung Nürnberg gehört Herr Lehnert seit 18 Jahren an.

Genauso lange vertritt er die Interessen der Nürnberger Betriebe als Fachgruppenleiter Stuck-Putz-Trockenbau und als stellvertretender Bezirksfachgruppenleiter in Mittelfranken.

#### BLICKPUNKT BAU:

Herr Lehnert, warum engagieren Sie sich als Vorsitzender der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau?

#### Joachim Lehnert:

Weil ich der Meinung bin, dass jeder Unternehmer auch etwas für die Gemeinschaft tun und sich für bessere Rahmenbedingungen seines Berufsstandes engagieren sollte.

#### BLICKPUNKT BAU:

Was planen Sie für die Zukunft?

#### Joachim Lehnert:

Den Zusammenhalt der Stuckateure und Trockenbauer auf Landesebene wieder zu stärken. Hier sollte man sich auf die

„alten Werte“ besinnen und die Möglichkeiten des Erfahrungs- und Meinungsaustausches unter Kollegen stärker nutzen. Auch wenn heutzutage nahezu alle Informationen über das Internet zur Verfügung stehen, bringt das persönliche Gespräch unter Kollegen viele gute und nützliche Anregungen und Ideen hervor, die Probleme lösen können. Am 23. November 2018 werden wir zum Beispiel gemeinsam mit dem Protektorwerk aus Gaggenau eine Veranstaltung in Nürnberg durchführen, zu der alle Stuckateure und Trockenbauer aus Bayern recht herzlich eingeladen sind.

Ferner freue ich mich auf die Mitarbeit in unserem Bundesverband für Ausbau und Fassade (BAF), der eine hervorragende technische Arbeit leistet, in den entsprechenden Gremien durch engagierte Kollegen vertreten ist und sehr gute Kontakte zu unseren Industriepartnern pflegt. So kann man direkten Einfluss auf aktuelle und künftige Entwicklungen im Bereich Ausbau und Fassade nehmen.

@ Andreas Büschler  
[bueschler@lbb-bayern.de](mailto:bueschler@lbb-bayern.de)

## Fliesen Kompakt: Kennziffern, Regeln, Richtwerte

Der handliche Ratgeber aus dem Rudolf Müller Verlag liefert dem Fliesen-, Platten- und Mosaikleger die wichtigsten Informationen, die für die fachgerechte Ausführung von Fliesen- und Natursteinarbeiten nötig sind.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Regelwerke und Normen, vor allem die neuen Abdichtungsnormen 18531 „Abdichtung von Balkonen, Loggien und Laubengängen“, 18534 „Abdichtung von Innenräumen“ und 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“.

Dabei wurde das Kapitel Abdichtungen gegenüber der 1. Auflage komplett aktualisiert. Auch die Kapitel „Baustoffe“, „Bewegungsfugen/Dichtstoffe“, „Fußbodenkonstruktionen mit Dämmschichten“ und „Naturstein“ wurden um aktuelle Inhalte erweitert.

**! Bezugsquelle**  
**Rudolf Müller Verlag**  
www.baufachmedien.de  
rudolf-mueller@vuservice.de  
2. Auflage, 2018  
DIN A6, 415 Seiten  
Bestellnummer 03689  
Preis: 44 Euro  
(Vorzugspreis 34 Euro  
für Abonnenten der  
Zeitschrift Fliesen und Platten).



## Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk

Die Neuauflage „Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2018/2019“ von Autor Lothar Platzer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, beinhaltet in bewährter und kompakter Form alles, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Baugewerbe tätig sind, sowie ihre Berater wissen müssen. Dabei ist das Buch kein wissenschaftlicher Kommentar, sondern ein Ratgeber für die Praxis.

Gegenüber der Voraufgabe enthält die Neuauflage 2018/2019 insbesondere folgende Neuregelungen, die bis zum 30. April 2020 gelten:

- Die **Tariflohtabellen ab 1. Mai 2018**
- Die neuen Ausbildungsvergütungen ab 1. Mai 2018
- Neue Lohn- und Gehaltstabellen ab 1. Mai 2018

Darüber hinaus enthält das Buch in gewohnter Form

- die aktuellen Rahmentarifverträge des Baugewerbes
- die aktuellen Zahlen bei Dritthaftung im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung

- Hinweise zur Kalkulation der Lohnkosten

Schließlich werden alle wichtigen Fragen zum „Bau-Arbeitsrecht“ aktuell und praxisnah kommentiert.

**! Bezugsquelle**  
**VOB-Verlag Ernst Vögel OHG**  
www.vob-buecher.de  
24. Auflage, 360 Seiten  
Einzelpreis 34,80 Euro,  
ab 10 Stück 27,70 Euro,  
ab 50 Stück 21,80 Euro  
(alle Preise zuzüglich  
Porto und Verpackung)  
ISBN 978-3-89650-460-9



# VERANSTALTUNGEN

## Gemeinsame Herbsttagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus

**Datum:** 18. und 19. Oktober 2018  
**Ort:** Karlsruhe  
**Veranstalter:** Deutsche Gesellschaft Feuerfest- und Schornsteinbau e.V.

## Deutscher Baugewerbetag und 11. Deutscher Obermeistertag

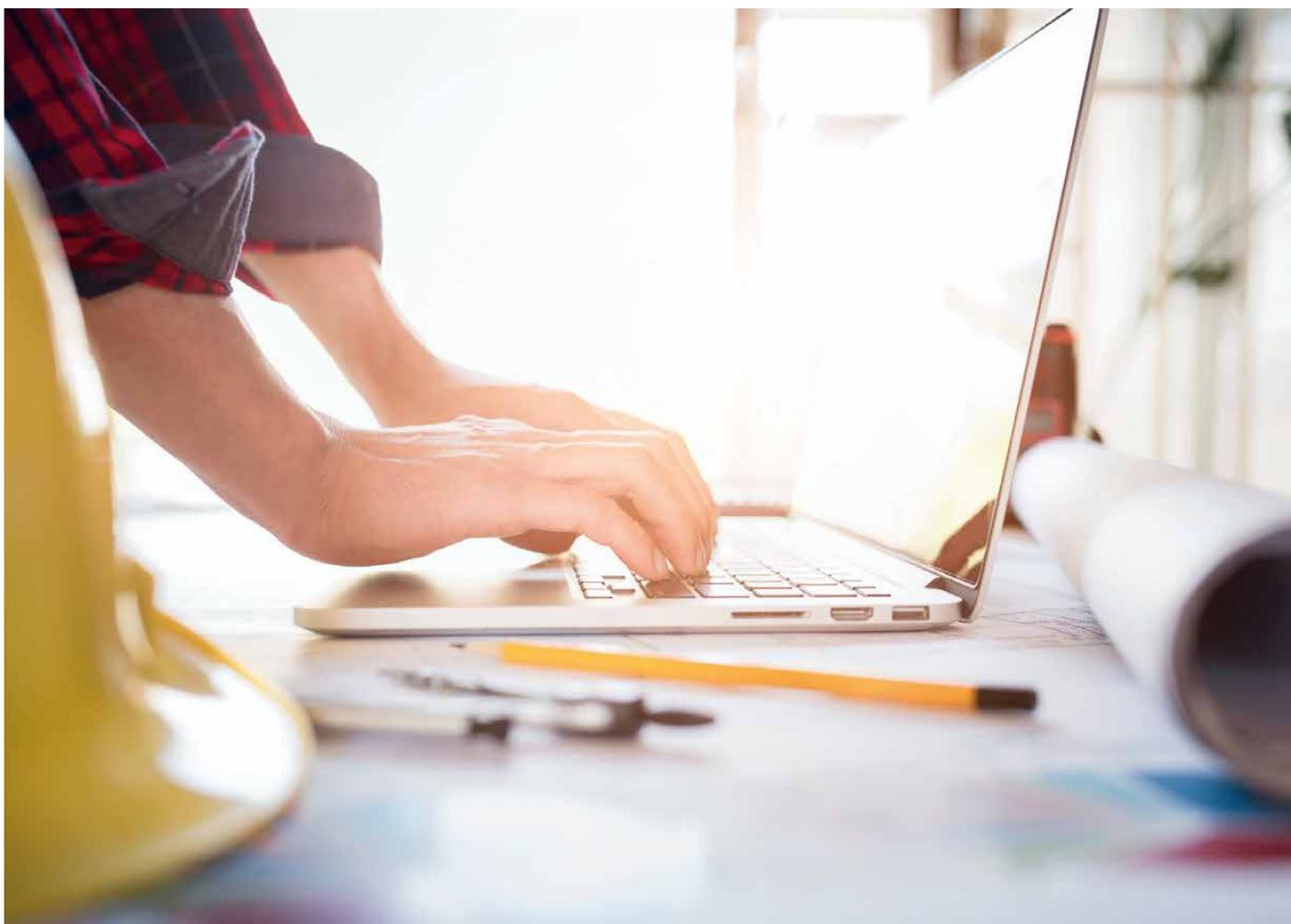
**Datum:** 8. und 9. November 2018  
**Ort:** Hilton Hotel Berlin  
Mohrenstraße 30, 10117 Berlin  
**Veranstalter:** Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

## 20. Sachverständigentage für das Fliesenlegerhandwerk

**Datum:** 6. und 7. November 2018  
**Ort:** Kongress- und Kulturzentrum  
Esperantostraße 13  
36037 Fulda  
**Veranstalter:** Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB

## 19. Internationales Sachverständigentreffen des BEB

**Datum:** 16. und 17. November 2018  
**Ort:** Mercure Hotel  
Maininsel 10 – 12  
97421 Schweinfurt  
**Veranstalter:** Bundesverband Estrich und Belag



## Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

**Datum:** 19. und 20. November 2018  
**Ort:** Landesgewerbeanstalt  
Zweigstelle Würzburg  
Dreikronenstraße 11, 97082 Würzburg  
**Veranstalter:** Informationszentrum Beton GmbH  
in Kooperation mit dem LBB u. a.

## Netzwerkforum „BIM – Building Information Modeling – Digitaler Brückenschlag zwischen Planung und Ausführung“

**Datum:** 21. November 2018  
**Ort:** Haus der Architektur  
Bayerische Architektenkammer  
Waisenhausstraße 4, 80637 München  
**Veranstalter:** Bayern Innovativ GmbH  
in Kooperation mit dem LBB u. a.

## Bayerischer Obermeistertag

**Datum:** 23. November 2018  
**Ort:** Museum für historische Maybach-  
Fahrzeuge, Holzgartenstraße 8  
92318 Neumarkt in der Oberpfalz  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen

## 26. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau

**Datum:** 23. und 24. November 2018  
**Ort:** VHV – Vereinigte  
Hannoversche Versicherung a.G.  
Constantinstraße 90, 30177 Hannover  
**Veranstalter:** Fachbereich Verkehrswegebau im ZDB

## Branchentage 2018

**Datum:** 28. und 29. November 2018  
**Ort:** Da Capo  
Karl-Heine-Straße 105  
04229 Leipzig  
**Veranstalter:** Verband für Dämmsysteme,  
Putz und Mörtel e.V.  
Bundesverband Farbe  
Gestaltung Bautenschutz,  
Bundesverband  
Ausbau und Fassade im ZDB

## Pilotlehrgang „Digitales Bauen – Grundlagen für Entscheider“

**Datum:** 3. bis 6. Dezember 2018  
**Ort:** Bayerische BauAkademie  
Ansbacher Straße 20  
91555 Feuchtwangen  
**Veranstalter:** Kompetenzzentrum  
Digitales Handwerk

## Vorarbeiterkurs „Hochbau und Bauen im Bestand“

**Datum:** 18. Januar bis 2. Februar 2019  
**Ort:** Klepperstraße 22,  
83026 Rosenheim  
Seminarraum 1  
**Veranstalter:** Bildungszentrum Rosenheim

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-  
möglichkeiten finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).



# 3 FRAGEN AN:

## Maurermeister Ralf Stegmeier

### Obermeister der Bauinnung Mainfranken-Würzburg



© Privat

#### BLICKPUNKT BAU:

Vor bereits über einem Jahr fusionierten gleich vier Innungen zur Bauinnung Mainfranken-Würzburg. Als Obermeister haben Sie die Fusion intensiv begleitet. Was waren Ihre Erfahrungen? Auch im Rückblick: Lohnt sich eine Innungsfusion?

#### Ralf Stegmeier:

Ich war selbst überrascht, wie harmonisch und reibungslos die Absprachen und nötigen Beschlüsse über die Bühne gingen. Sämtliche Abstimmungen in allen vier Innungen – von den ersten, noch unverbindlichen Grundsatzbeschlüssen über die Gespräche zur Ausgestaltung der Satzung und sonstiger Regularien bis hin zu den endgültigen Beschlüssen und den ersten Wahlen – fielen einstimmig aus. An diesem Konsens hat sich auch bis heute nichts geändert. Das A und O war da-

bei das gegenseitige vorbehaltlose Vertrauen. Löhnen ist vielleicht der falsche Begriff. Es ist einfach sinnvoll, die Kräfte zu bündeln und Verwaltungsstrukturen zu verschlanken. Für die Mitglieder ist doch nicht entscheidend, wo sondern dass sie die erwarteten Beratungen und Betreuungsleistungen kompetent erhalten. Der regionale Bezug geht ja bei einem Innungsradius von 50 km nicht verloren. Und Versammlungen, die den Namen verdienen, sind ein echter Mehrwert für die Teilnehmer.

#### BLICKPUNKT BAU:

Welche Themen bewegen die Unternehmer in Ihrer Innung Mainfranken-Würzburg aktuell?

#### Ralf Stegmeier:

Thema Nr. 1 ist die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt. Trotz intensiver Bemühungen unsererseits vor Ort und von Seiten des Verbandes ist in dieser Frage noch kein Land in Sicht. Im Gegenteil, die Lage spitzt sich eher zu. Zunehmend kommt ins Bewusstsein unserer Mitglieder auch die Rechtsunsicherheit beim Einbau von EU-konformen Bauprodukten, die möglicherweise aber nicht die in Deutschland geforderten Eigenschaften erfüllen. Ein ganz aktuelles Thema für die Straßenbaubetriebe sind die Lieferengpässe und massiven Preiserhöhungen bei As-

phalt aufgrund des Raffineriebrandes in Ingolstadt. Ansonsten beschäftigt uns natürlich das Dauerthema Fachkräftegewinnung.

#### BLICKPUNKT BAU:

Seit drei Jahren besetzen Sie wichtige Ehrenämter in unserem Verband und waren auch davor schon sehr engagiert. Warum ist es Ihnen wichtig, ein aktives Verbandsmitglied zu sein?

#### Ralf Stegmeier:

In der heutigen Zeit, in der der Freizeitgedanke einen immer höheren Stellenwert einnimmt, wird man als Ehrenamtsträger – sei es in Verbänden oder auch Vereinen – von Vielen belächelt. Dennoch ist es mir wichtig, bei Entscheidungen mitsprechen und auch in gewisser Weise Einfluss nehmen zu können. Ich halte nichts davon, ständig alles nur zu kritisieren und schlecht zu reden. Das ist mir zu einfach.

Durch mein Wirken im Verband lerne ich zudem viele interessante Menschen kennen. Die neu gewonnenen Kontakte dienen nicht nur der Vernetzung, es entstehen auch echte Freundschaften. Einzelkämpfer zu sein war noch nie meine Berufung. Ich bin überzeugt davon, dass man dadurch auch sehr viel wieder zurückbekommt. Der zunächst investierte Zeitaufwand für die Gemeinschaft wird im täglichen Arbeitsleben durch „kurze Wege“ und viele zusätzliche Informationen belohnt – und so werden auch immer wieder neue Ideen angestoßen, die man in einem Unternehmen braucht, um erfolgreich sein zu können.

#### BLICKPUNKT BAU:

Vielen Dank für das Gespräch!

### Maurermeister Ralf Stegmeier

- 2005 Geschäftsführer bei Trend-Bau GmbH & Co. KG
- 2011 Obermeister der Bauinnung Mainfranken-Würzburg
- 2015 Bezirksfachgruppenleiter Unterfranken der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau
- 2015 Mitglied im Gesamtvorstand LBB/VBB

Jetzt  
vormerken!

Das neue Programm 2019  
ab 15. Oktober 2018  
unter [www.baybauakad.de](http://www.baybauakad.de)

## Neue Kurse 2019

Betontechnik	WetCast - individuelle und filigrane Gestaltung von Betonwerksteinen Beweissicherung im Bauwesen in Theorie und Praxis
Trockenbau	Moderner Trockenbau - Management, Mangel, Abnahme WDVS - Fehler und Schäden vermeiden
Bautechnik	Bauwerksbeschichtungen in Entwässerungssystemen ExpertenForum „zertifizierter Bauleiter“
Maschinentechnik	Betrieb von mobilen Stromerzeugern auf Baustellen Vorbereitung für Quereinsteiger zum geprüften Bagger-/Laderfahrer Geprüfter Bagger-/Laderfahrer für Azubis und Fortgeschrittene
Management	Erstellung von digitalen Aufmaßplänen
Recht	Körpersprache verstehen und nutzen Häufige Irrtümer im Arbeitsrecht erkennen und vermeiden Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht für Bauunternehmer
Digitalisierung	Der Pauschvertrag - Chancen und Risiken
EDV	Ausgewählte IT-Lösungen in kleinen Bauunternehmen Wissen kompakt: Die Methode BIM - Grundlagen Wissen kompakt: Die Methode BIM - Praktische Anwendung Der digitale Bauzeitenplan mit Rillsoft Projekt Baustellendokumentation und -steuerung über Apps - mobile Bauleitung Virtueller Projektraum - mobil, im Büro, in der Cloud Das Programm „Gutachten Manager“ optimal nutzen Die neue Datenschutzgrundverordnung Umgang mit digitalen Bauwerksmodellen für Handwerksbetriebe AutoDesk Revit



Wir bauen auf  
Bildung.



HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU